Die Strafrechtsbelehrung des Volkes von der Rezeption bis zur Aufklärung

Abhandlung

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

Vorgelegt von

Juergen Koch

Jena 1939

Angenommen auf Bericht der Herren
Professoren Dr. Hellmuth von Weber und Dr. A. Graf zu Dohna.

Die vorliegende Arbeit erscheint als selbständiges Buch
im Verlag von Bernhard Vopelius in Jena.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit
gewidmet

Inhalts-Überſicht

I. Einleitung

Soweit wir überhaupt die Gesetzgebungstechnik in früherer Zeit kennen, enthält sie den Grundsatz, daß der Befehl, den das Gesetz enthält, dem Untertanen bekanntzumachen sei. Ein - wenn auch oft geringes - Maß an Publikationshandlungen wurde und wird als Gültigkeitsvoraussetzung des Gesetzes betrachtet. Wieweit aber die Publikationsmaßnahmen zu gehen haben, damit einerseits das Gesetz überhaupt Gesetzeskraft erhält, zum anderen aber der Gesetzgeber seiner Fürsorge für seine Untertanen gerecht wird, blieb niemals gleich und ist aus den verschiedenen Anschauungen der Jahrhunderte und aus den verschiedensten rechtswissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkten heraus in mannigfaltiger Verschiedenheit beantwortet worden.

Wir unterscheiden mit Lukas[1]) verschiedene Grundsätze der Publikation: rechtlich relevant sind die Publikationshandlungen, die nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Staates vorgenommen werden müssen, damit das Gesetz überhaupt Gesetzeskraft erlangt. Die rechtlich irrelevante Publikation besteht in allen den Maßnahmen, die über dieses Mindestmaß hinausgehen. - Das absolute Mindestmaß an Publikationshandlungen ist die Promulgation: hier reicht also als Publikationshandlung die autoritative Feststellung des Gesetzestextes aus, wie wir das im alten Rom und in der Gesetzgebung der mittelalterlichen Stadt-Staaten finden. Daß dieses Minimum auch in rechtspolitischer Hinsicht ausreichte, kam daher, daß bei der Promulgation die dem Gesetz Unterworfenen anwesend und sogar beteiligt waren. Das Maximum an rechtlich relevanter Publikationshandlung finden wir dann, wenn die Wirksamkeit des Gesetzes davon abhängt, daß es im Einzelfall dem Untertanen bekannt ist. Hieraus erhellt ein weiterer Unterschied, der der materiellen und der formellen Publikation. Beide sind keine absoluten Begriffe: die formelle Publikation nennt Lukas (a. a. O.) „einen bestimmten formellen Akt, welcher für eine direkte Verbreitung der Gesetzeskenntnis nicht sonderlich geeignet ist, sondern nur die Möglichkeit gewährt, daß sich an ihn die tatsächliche Verbreitung der Gesetzeskenntnis anschließt". Besteht hingegen die rechtlich relevante Publikation darin, daß das Gesetz den Untertannen zur Kenntnis gebracht wird, so sprechen wir von materieller Publikation. - Während die rechtlich relevante Publikation notwendig eine staatliche ist, unterscheiden wir bei der rechtlich irrelevanten Publikation die staatliche und die gesellschaftliche. Zu dieser gehören in der Gegenwart vor allem die Zeitungsberichte über neue Gesetze[2]).

1) Lukas, Ueber die Gesetzespublikation usw., S. 1 ff, 7 ff.

2) Vgl. hierzu die demnächst erscheinende Jenaer juristische Dissertation von F. Lorenz.

Damit sind die Möglichkeiten der populären Rechtsbelehrung jedoch nicht etwa erschöpft. Alle diese Publikationsmöglichkeiten beziehen sich ja nur auf neu erlassene Gesetze. Die populäre Rechtsbelehrung aber kann dem Volk sowohl neue als auch alte Gesetze zur Kenntnis bringen. Darüber hinaus beschränkt sich der Rechtsunterricht nicht auf eine Vermittlung von Kenntnissen des Gesetzestextes. Wir werden vielmehr Rechtsunterricht finden, der sich gerade zur Aufgabe gemacht hat, dem Volk die Kenntnis zu vermitteln, die es sich aus dem bloßen Lesen des Gesetzestextes nicht verschaffen kann. Der Unterricht über das „lebende Recht" im Gegensatz zum bloßen Mitteilen des Gesetzestextes wird vielfach gefordert und durchgeführt. Die populäre Rechtsbelehrung ist eine so vielgestaltige Tätigkeit, daß wir nur andeuten können, was wir zum Gegenstand der nachstehenden Arbeit genommen haben: es soll untersucht werden, wie man dem Volke den Gesetzesbefehl zur Kenntnis gebracht hat, um dem Gesetze einmal damit seine rechtliche Wirksamkeit zu geben, zum anderen aber auch seine praktische Wirksamkeit zu fördern, und welche rechtlichen, pädagogischen und theologischen Gründe hier noch mitgespielt haben mögen.

Wenn wir uns im folgenden auf die Strafrechtsbelehrung beschränken, so geschieht das, weil wir hier eine besondere Einheit der Wechselbeziehungen nachzuweisen hoffen zwischen der populären Belehrung einerseits und der Relevanz des Irrtums, kriminalpolitischen Gesichtspunkten und anderen Ideen andererseits, die in der Entwicklung des Strafrechts besonders einheitlich und ausgeprägt hervortreten.

II. Rezeption und Carolina und das durch sie bestimmte Strafrecht

Wenn wir in Deutschland seit etwa dem 12. Jahrhundert die Ueberzeugung antreffen, daß das römische Recht als „Kaiserliches Recht" in Deutschland subsidiäre Geltung habe, weil das Heilige Römische Reich Deutscher Nation eine Fortsetzung des alten römischen Reiches bilde, so sagt das noch nicht, daß damit das fremde Recht - und sei es auch nur subsidiär - rezipiert sei. In die Praxis drangen römisch-rechtliche Gedanken erst sehr viel später ein, vor allem, weil die Gerichte vorwiegend Laiengerichte waren, denen das fremde Recht aus den Quellen nicht zugänglich war. Hier wurde der entscheidende Schritt durch die Schaffung der populären Literatur über das fremde Recht getan[3]).

Fragen wir uns, ob es hier nicht eigentlich ein dringendes Bedürfnis gewesen wäre, auch das Volk über das neue Strafrecht zu unterrichten, so müssen wir diese Frage verneinen: So markant auch die Neuerungen und Aenderungen im Strafrecht in einzelnen Fragen gewesen sein mögen, so

3) R. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts.

wenig darf man sich doch dem Trugschlusse hingeben, daß nun das Strafrecht ein derart verändertes Aussehen bekommen habe, daß das Volk nun im Gegensatz zu früher überhaupt nicht mehr gewußt habe, was eigentlich verboten und was erlaubt sei. Das römische Recht wurde im wesentlichen deswegen rezipiert, weil es ein festes Recht war, dessen Vorzüge vor dem heimischen Rechte, das sich auflöste und der Willkür anheimfiel, auf der Hand lagen. Man führte daher nicht etwa ganz neue Straftatbestände ein; vielmehr ging man darauf aus, sich die festen Formen des römischen Rechtes zunutze zu machen, soweit sie das bisher schon Verbotene in scharfen Einzelbestimmungen unter Strafe stellten. Dies war auch die Absicht des Verfassers der Bambergensis, Schwarzenberg, der zugleich den maßgeblichen Einfluß auf die am Anfange des 16. Jahrhunderts im Entstehen begriffene Carolina ausübte[4]). Seine besondere Sorge ging schon bei der Abfassung der Constitutio Criminalis Bambergensis dahin, das Volk vor der Willkür und der Regellosigkeit der Strafgerichtspflege zu schützen. Der rechtspolitische Zweck war also vorwiegend, den Gerichten eine Anweisung zu geben, in welchen Schranken sie sich beim Vorgehen gegen einen Verdächtigen halten sollten, und zu diesem Zweck hatte man das im wesentlichen bereits geltende Recht, soweit man es für angemessen hielt, „zusammengezogen".

Mit der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit hatte sich auch das Publikationsprinzip in Deutschland gewandelt. Im Mittelalter finden wir ein formelles Publikationsprinzip: die Gesetze traten mit einer rein formellen Publikation in Kraft, die zum Teil mit der Promulgation zusammenfiel[5]). Ganz anders in der Neuzeit: gestützt auf den römisch-rechtlichen Satz (L. 9 C. De legibus et constitutionibus principum et edictis 1, 14) „leges sacratissimae, quae constringunt omnium vitas, intellegi ab omnibus debent, ut universi praescripto earum manifestius cognito vel inhibita declinent vel permissa sectentur", wird eine weitgehende materielle Publikation als Wirksamkeitsvoraussetzung der Gesetze verlangt. Die Reichsgesetze, zu denen ja die Carolina gehörte, wurden durch die Reichsstände für ihre Territorien eingeführt und zugleich publiziert, und zwar in derselben Form, wie sie ihre Landesgesetze publizierten. Hierüber bestanden keine einheitlichen Regeln, vielmehr versuchte man alles zu tun, um dem Volke die tatsächliche Kenntnis möglichst sicher und möglichst ohne weiteres Zutun des Volkes selber zu vermitteln, die einzelnen Maßnahmen waren aber selbst innerhalb der Territorien verschieden. Im allgemeinen dürfen

4) „Nachdem bisher große Unordnung an den peinlichen Gerichten geübt und gebraucht, dadurch die Untertanen des Reichs in viel Weg beschwert und belästigt, auch etwa viel Unschuld vom Leben zum Tod gericht werde" (Abschied des Reichstags zu Worms 1521) „und daß aus demselben an vielen Orten oftmals wider Recht und gute Vernunft gehandelt und entweder die unschuldigen gepeinigt und getötet oder aber die Schuldigen ... gefristet ... werden, ... haben wir befohlen, einen Begriff, wie und welcher Gestalt in peinlichen Sachen ... gehandelt werden mag, ... in eine Form zusammenzuziehen" (Vorrede zur Carolina).

5) Vgl. Lukas, S. 29 ff.

wir annehmen, daß jede Gemeinde einen Ort gehabt hat, an den die Einwohner zusammengerufen wurden, um die Gesetze vorgelesen zu bekommen. Dazu kam noch der Anschlag und die Verbreitung gedruckter Exemplare.

Die Carolina enthält die Publikationsklausel, „daß gedachte Halßgerichts-Ordnung in Truck gegeben und in das Reich publicirt und verkündt werde". Ueber die Bedeutung gerade dieser Publikationsklausel besteht Streit: Vor allem Güterbock[6]) nimmt an, daß hier ein Ausnahmefall von dem Prinzip der materiellen Publikation gegeben sei, daß nämlich das „Erscheinen der Schöfferschen Ausgabe" (Ivo Schöffer war für zwei Jahre das ausschließliche Druckprivileg gewährt worden) „in gewissem Sinne dem Ausgeben der modernen Gesetzblätter zur Seite gestellt werden" könne. Dem widerspricht Lukas (a. a. O., S. 58) mit dem Hinweis, daß auch die Gesetzeskraft der Carolina von den weiteren Publikationshandlungen der Reichsstände abgehangen habe, daß dieses stillschweigend vorausgesetzt worden sei.

Mir scheint bei dem Streit über die Publikationsform der Carolina ein wichtiger Gesichtspunkt übersehen worden zu sein. Die formelle Publikation im Mittelalter reichte rechtspolitisch hauptsächlich deswegen aus, weil durch die eigenartige Form des Staatsaufbaues in Korporationen und Einzelpersönlichkeiten eine bloße Publikation an den, den es angeht, und die Verbriefung der verliehenen Rechte möglich war. Wer dem verliehenen Rechte unterworfen war, hatte sich dem Berechtigten zu fügen, wenn ihm die Privileg-Urkunde vorgewiesen wurde. Damit ist für die damalige Zeit zugleich der einfachste Weg beschritten, die Gesetzeskenntnis zu verbreiten, indem jeder nur das hört, was ihn angeht. Auch die Einzelverfügungen der staatlichen Verwaltung wurden jeweils nur denen, die sie zur Durchführung wissen mußten, mitgeteilt. Diese Publikation an den, den es angeht, finden wir auch in späteren Jahrhunderten wieder. Offensichtlich hat man nun gerade bei der Carolina auch diesen Grundsatz beachtet, da es sich hier um ein Gesetz handelt, das den Gerichten zum Leitfaden dienen sollte. Wenn auch die Carolina durchaus nicht ausschließlich, vielleicht nicht einmal hauptsächlich[7]) aus prozessualen Vorschriften besteht, so waren doch nur diese eigentlich die neuen, während das materielle Recht zusammengefaßt und durch die clausula salvatoria auch insoweit übernommen wurde, als es nicht einmal in dem Gesetze selber stand. Dieses Gesetz, das sich also hauptsächlich an die Gerichte wendet, brauchte dem Volk selber gar nicht bekannt gemacht zu werden; die Publikation an den, den es angeht, vollzogen aber die Reichsstände, indem sie die Exemplare der Carolina den Gerichten zustellten. Diese Annahme ist auch nicht gekünstelt für damaliges staatsrechtliches Denken. Im Gegenteil entspringt ja der Gedanke der materiellen Publikation nur der Einsicht in die Notwendigkeit, die staatlichen Befehle dem kundzutun, der sie zu wissen hat. Ein bestimmtes System der

6) Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, S. 207 ff.
7) v. Hippel, Deutsches Strafrecht.

materiellen Publikation, das in dieser Hinsicht alle Gesetze gleich behandelt wissen will, gleichgültig, ob eine vollkommene Publikation im gegebenen Falle erforderlich ist, müssen wir doch als das spätere Stadium bezeichnen, das vollkommen ausgeprägt übrigens niemals verwirklicht worden ist. Für diese Publikation an den, den es angeht, spricht ferner auch die gleichlaufende Rechtsbelehrung dieser Zeit: die zahlreichen Bücher der populären Rechtsliteratur des 15. und 16. Jahrhunderts wenden sich ebenfalls an den ungelehrten Richter[8]).

Folgen wir dieser Annahme, so fragen wir uns, woher das Volk dann die strafrechtlichen Kenntnisse bezog.

Wir dürfen hier wohl Jarcke[9]) folgen, der sagt, daß die Carolina „in der Regel auch keine Handlungen verpönte, die nicht schon nach der allgemeinen Meinung des Volks Verbrechen waren". Das erklärt sich vor allem aus der Einheit von Religion und Strafrecht. - Die Kenntnis von einem Vorhandensein der Strafrechtspflege überhaupt erhielt das Volk durch den Strafvollzug. Dieser war von jeher öffentlich und sogar sehr stark auf die Zuschauer abgestellt. Wenn man nämlich überhaupt von einem ausgeprägten Strafrechtszwecke in jener Zeit sprechen kann, so werden drei Vorstellungen vorhanden gewesen sein: einmal die Absicht, Gott zu versöhnen nach der ihm durch den Verbrecher widerfahrenen Beleidigung, die sich in dem Uebertreten der göttlichen Gebote darstellt[10]), zum anderen wollte man sicher, und zwar hauptsächlich durch den Strafvollzug, das Volk vor Gleichem abschrecken; und endlich wird der jeder Strafrechtspflege zu allen Zeiten innewohnende (wenn auch meistens nicht in Erscheinung tretende oder nicht eingestandene) Gedanke der Rache mitgespielt haben. Sowohl dem ersten als auch dem zweiten dieser Gründe wurde man durch einen möglichst öffentlichen Strafvollzug am ehesten gerecht, selbst hinsichtlich des dritten können psychologische Gründe den Wunsch der Oeffentlichkeit nähren. Und in der Tat sind auch die mannigfaltigen Strafen der Carolina, die Hinrichtung durch Vierteilen, Verbrennen, Rädern, Hängen, Ertränken, Vergraben, Pfählen und durch das Schwert, wie auch die Verstümmelungsstrafen und sonstigen Leibesstrafen durchweg öffentlich vollzogen worden; und schließlich hatte der Pranger und das öffentliche Aufhängen und Aufstecken der Leichnamsteile nach der Vierteilung (CCC Art. 192) nur noch den Zweck der öffentlichen Wirkung.

---

8) Dieser populäre Rechtsunterricht scheidet daher auch aus unserer Darstellung aus. - Eingehend hierüber R. Stintzing, Geschichte der populären Literatur usw.

9) Jarcke, Handbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts.

10) Reichspolizeiordnung, Art. 1: „... dadurch Gott der Allmechtig nit allein gegen den ubelthetern sondern auch den oberkeiten, die solches zu wehren schuldig seind, und gedulden, zu den wercken des Zorns und erschrecklicher, zeitlicher und ewiger straff beweget wird." - Art. 4: „... und höchlich zu förchten ist, daß darumb Gott der Allmechtig auch mannigfaltige plag ... über Landt und Leute gehen laßt."

Man durfte also wohl damals mit Recht annehmen, daß jeder ungefähr wußte, was ein Verbrechen sei, und daß die Verbrechen bestraft werden. Die Kenntnis des Täters über Strafart und Strafmaß mußte man schon deshalb für überflüssig halten, weil die zahlreichen Fälle arbiträrer Strafen diese Kenntnis generell überhaupt ausschlossen[11]). Hierfür spricht auch die unbedeutende Rolle, die der Strafrechtsirrtum in den früheren Kommentaren der Carolina spielt. Bei den Vorgängern von Carpzov finden wir nur ganz verstreute Erwähnungen dieser Frage, und Carpzov selber erwähnt ihn an einer Stelle im Zusammenhang mit dem Inzest[12]).

Dieses Bild ändert sich auch nur wenig durch die Partikulargesetzgebung der ersten beiden auf die Carolina folgenden Jahrhunderte.

Sehen wir uns die strafrechtliche Gesetzgebung dieser Zeit an, so bietet sich uns ein nur scheinbar reiches Bild: die zahlreichen Einzelgesetze kriminalrechtlichen Inhalts bringen nämlich so gut wie keine neuen Tatbestände, Aenderungen eigentlich nur hinsichtlich des Strafmaßes und der Strafart. Verfolgen wir z. B. die strafrechtliche Gesetzgebung Kursachsens seit Erlaß der Carolina bis zur Zeit Carpzovs, so erhalten wir folgendes Bild: Die sächsischen Constitutionen schufen folgende neuen Tatbestände: Die Strafbarkeit des Duells brachte die Const. 9. - Die fanatischen religiösen Vorstellungen führten in allen Territorien zu scharfer Bestrafung von stuprum und fornicatio (Const. 28). Und schließlich wurde der römischrechtliche Begriff der iniuria, den die Carolina absichtlich umgangen hatte, in Gestalt der Verbalinjurien (Const. 42) und der Realinjurien (Const. 42) positivrechtlich erfaßt. Als neuer Tatbestand scheint auch der der Wegelagerung eingeführt, jedoch verhält es sich hiermit ebenso wie mit der Ausdehnung der Strafbarkeit der Zauberei: bei beiden Delikten kommt es nach der Landesgesetzgebung nicht mehr darauf an, daß der äußere schädliche Erfolg eingetreten ist, vielmehr wird die Zauberei an sich bestraft, weil man in dem Bündnis mit dem Teufel bereits eine strafbare Handlung sah[13]), und die Wegelagerung ohne Erfolg ist weiter nichts als der Versuch des Raubes. Ebenso kommt es bei der Brandstiftung nicht mehr auf den Erfolg an (Const. 17).

Abgesehen von diesen Tatbestandsneufassungen bringen die Constitutionen nur noch Veränderungen im Strafmaße. Aus dieser Uebersicht erklärt sich zunächst, wieso die Frage des Rechtsirrtums noch weiterhin unaufgerollt blieb. Die Real- und Verbalinjurien, die zwar die Carolina nicht erfaßt hatte, waren durch die clausula salvatoria in demselben Maße wie nach deutschem Recht strafbar geblieben[14]). In allem übrigen war dem Stande der Gesetzgebung nach nichts hinzugekommen, worüber der Täter sich hätte

---

11) Jarcke, S. 139.

12) Vgl. hierzu F. Schaffstein, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen usw., S. 134 ff.

13) v. Hippel, Deutsches Strafrecht, S. 231.

14) v. Hippel, Deutsches Strafrecht, S. 195, Anm. 5.

irren können, es sei denn über das Strafmaß. Eine Ausnahme bildet nur das Duellmandat, dessen Tatbestand wirklich neu war. Aus all dem erklärt sich eine Tatsache, die auf den ersten Augenblick verwunderlich scheint, nämlich, daß sich die in der Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzenden Erörterungen über die Relevanz des Strafrechtsirrtums mit besonderer Sorgfalt damit beschäftigen, wie der Irrtum über Strafart und Strafmaß zu bewerten sei.

Wenn auch die Frage der Kenntnis der Gesetze somit lange von der Wissenschaft überhaupt nicht entdeckt worden zu sein scheint, so verstand sich doch gleichwohl die materielle Publikation der Gesetze von selber. Wir finden auch bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hier keine eigentliche Entwicklung, sondern eine gleichbleibende Vielgestaltigkeit der Publikationsformen, die aber doch in den Grundsätzen einheitlich sind:

„Abstrakte Regeln über den Publikationsvollzug fehlen bis in das 18. Jahrhundert hinein" (Lukas, a. a. O., S. 59), für die früheren Zeiten fehlen aber vor allem auch die Publikationsklauseln für den Einzelfall, und dennoch verstand es sich gewohnheitsrechtlich von selber, daß die Gesetze wohl durchweg sowohl affigiert als auch verlesen wurden. Die erste Publikationsklausel in der Gesetzsammlung für Cleve und Mark[15]) enthält ein Reskript vom 4. I. 1535, das verfügt, daß das Edikt vom 12. Dezember 1534 (eine Landesordnung betreffend die Wiedertäufer, Bettler, Räuber, Heiden und Zigeuner) wiederholt von den Kanzeln sowie bei Gerichten und Herrengedingen abzulesen und an Gerichtshäusern zu affigieren sei. Die erste kursächsische Publikationsklausel finden wir aus dem Jahre 1555 (Codex Augusteus, I, 43-74): sie bestimmt, daß die Landesordnung (Ausschreiben etlicher Articul, so auf deroselben Landschaft untertänigen Rat und Bedenken in Sachen Polizei und anderes belangend zur Abwendung derer angeblichen Land-Gebrechen verordnet) „wenigstens zwier jedes Jahr" öffentlich vorgelesen werden solle, „damit männiglich dessen erinnert und deme zu Gehorsam wisse". Im Jahre 1580 ergeht in Kursachsen die Weisung, daß die Eheordnung jährlich zweimal von den Kanzeln abzulesen sei; am vorhergehenden Sonntag solle diese Verlesung angekündigt und das Volk aufgefordert werden, zahlreich zu erscheinen. Diese Beispiele, die sich aus anderen Territorien vermehren ließen, zeigen den Anfang einer Entwicklung, die wir zu verfolgen haben werden: Das Publikationswesen tritt aus dem Stadium des Selbstverständlichen, des „Unbewußten", heraus: der Gesetzgeber spricht über die Publikation erst ausdrücklich, als er glaubt, es bei der Publikation selber nicht bewenden lassen zu dürfen, vielmehr ein Uebriges tun zu müssen, um die gesetzgeberischen Zwecke zu erreichen. Insbesondere die Landesordnungen gegen das Unwesen der Bettler, Räuber, Zigeuner und Wiedertäufer, die im 16. Jahrhundert in reicher Fülle ergingen, trugen einen polizeilichen Charakter, sie bedurften aber der aktiven Mithilfe des Untertanen. Zwar enthielten sie auch Strafbestimmungen, z. B.

15) Scotti, Nr. 39.

für das Beherbergen usw. Wir sehen jedoch hier die Erkenntnis des Gesetzgebers, daß gerade hier nichts damit getan ist, zu strafen; daß es vielmehr darauf ankomme, die Zuwiderhandlungen und die daraus entstehenden Schäden zu verhüten. Nicht anders verhält es sich mit den Feuerordnungen (vgl. C. A. I, 309 ff.), die besondere Sicherungsmaßnahmen vorschreiben. Auch die Eheordnungen gehören hier insofern dazu, als sie Verlöbnisse verhüten sollten, deren eheliche Sanktionierung gesetzlich nicht möglich war, etwa wegen Verwandtschaft oder wegen Standesunterschiedes.

Diese Entwicklung führt dahin, daß in Kursachsen schließlich wiederholt verlesen werden:

das Mandat wider die Floßholzdeuben,
die Feuerordnung und deren Mandat,
die Gesindeordnung,
das Mandat wegen der Raubschützen und wegen des Büchsentragens,
das Mandat wider die Viehseuchen;

ferner waren von den Kanzeln zu verlesen:

das Mandat wegen Abtreibung und Umbringen der Kinder,
das Mandat wider das Auflaufen der Bergleute,
das Mandat wider das Feueranlegen,
das Mandat von den Sabbathsfeiern,
das Werbemandat,
das Mandat von der Soldatentrauung,
das Mandat wider das Tabakrauchen,
das Forst- und Holzpatent.

Und zwar war das Mandat wider das Auflaufen der Bergleute nur dem Bergvolk (zweimal jährlich) zu verlesen.

Im übrigen weist das 16. und das 17. Jahrhundert keine weiteren Bemühungen um die Strafrechtsbelehrung des Volkes auf. Der Volksschulunterricht beschränkte sich ganz auf die Bibel und den Katechismus, nach dem die Schüler auch Lesen und Schreiben lernten, und der Realunterricht liegt dieser Zeit völlig fern. Eine Ausnahme findet sich in Gotha; im Auftrage von Ernst dem Frommen verfaßte Andreas Reyher das erste „Reallesebuch": „Kurzer Unterricht I. von natürlichen Dingen, II. von etlichen nützlichen Wissenschaften, III. von Geist- und weltlichen Landsachen, IV. von etlichen Hausregeln." (Gotha, 1657). In dem dritten Teile dieses Lesebuches ist einiges enthalten, das an einen Rechtsunterricht anklingt:

1. betr. die Obrigkeit vom Kaiser abwärts und ihre Befugnisse und Fürsorge für öffentliche Sicherheit und Verkehr. Hierbei werden die Gothaischen Behörden, das Hofgericht zu Jena, Waldgerichte, Beschwerdeinstanzen, Kleider-, Gastungs-, Hochzeits-, Kindtaufs- und Feuerordnung genannt, z. B. auch das erneuerte fürstliche Ausschreiben wider das Vollsaufen von 1655.
2. Veranstaltungen für Arme und Kranke, für starke Bettler und mutwillige Jungen, nämlich Zucht- und Arbeitshäuser u. a.

Auch der „Schulmethodus", Reyhers Plan zur Einrichtung der Schulen, enthält einen Hinweis, nämlich, daß in den oberen Klassen als Schreibvorlagen die wichtigsten fürstlichen Verordnungen zu benutzen seien. - Mehr glaubte auch Reyher einem populären Rechtsunterricht nicht einräumen zu müssen, und ebenso gehen die Bemühungen des Herzogs nicht in dieser Richtung: zwar versucht er, die Verrohung des durch die Kriegsjahre demoralisierten Volkes zu heben, seine Bemühungen sind jedoch allgemeinpädagogischer Art[16]).

Auch die Zeitungen und die Literatur tragen in dieser Zeit nicht zur Rechtskenntnis des Volkes bei.

III. Stellungnahme der Juristen des Naturrechts und der Aufklärung

1. Die Notwendigkeiten der populären Strafrechtsbelehrung

In den zwei Jahrhunderten, die auf den Erlaß der Carolina folgten, erschöpfte sich die Strafrechtswissenschaft in der Rechtsprechung und Erläuterung des Gesetzes. Wenn auch die Urteile oft wenig mit dem ursprünglichen Gehalt der Carolina gemein hatten, so waren sie doch geschickt mit dem Wortlaute des Gesetzes begründet. Ein Nachdenken über den Zweck des Strafrechts, über kriminalpolitische Fragen, die Strafrechtsphilosophie endlich hatte für die Juristen wenig Verlockendes.

Es bedurfte des kühnen Schrittes der Entdeckung des „Rechtes, das mit uns geboren", um dem Menschen den Mut zu geben, diese Fragen mit dem Verstande zu messen. Erst von hier an haben wir nichts Unbestrittenes mehr in der Kriminalrechtswissenschaft, Bibel und geschriebenes Recht verlieren die Stellung einer absoluten Grundlage: auch die hier enthaltenen Sätze bedürfen der sachlichen Begründung, wollen sie anerkannt bleiben.

Hier beginnt auch bewußt die Suche nach dem Strafrechtszweck: Hugo Grotius, Thomas Hobbes, Locke, Pufendorf, Christian Wolff, J. S. F. v. Böhmer sprechen über die Abschreckung durch die Strafandrohung und den Strafvollzug; aber auch absolute Theorien treten bereits auf, wenn z. B. Thomasius die Aussöhnung des Verbrechers als einen Zweck des Strafrechts einführt.

Gleichwohl brachte die Epoche des Naturrechts keine reformatorischen Maßnahmen hervor, ja selbst positive Vorschläge hierzu gehören zu den Seltenheiten. Galt es doch erst einmal, das Bestehende kritisch zu mustern und allgemeine philosophische Grundlagen herauszustellen, auf denen eine Reformation hätte aufbauen können. Nur eine Stimme wird hier laut: Christian Wolff spricht in seinen „Vernünftigen Gedanken von dem gesell-

16) W. Boehne, Die pädagogischen Bestrebungen Ernsts des Frommen von Gotha. - M. Mahlmann, Magister Andreas Reyher.

schaftlichen Leben der Menschen" (1740) über die Möglichkeiten der „Abwendung der Unwissenheit", weil es „unmöglich ist, daß man nach einem Gesetze lebe, welches einem unbekannt ist". (§§ 415-417).

Dies ist die erste der Stimmen, die die Notwendigkeit einer populären Strafrechtsbelehrung aus dem Gedankengute des aufgeklärten Absolutismus heraus fordern, auf das auch in der Folgezeit die Juristen immer wieder zurückgreifen: den Rechten des Fürsten und Gesetzgebers stehen jetzt auch Pflichten gegenüber, und zu diesen gehört es, dem Untertan bekannt zu machen, was erlaubt und was verboten ist. Es handelt sich um eine Fürsorgepflicht des Fürsten für seine Untertanen, da die Unkenntnis des Gesetzes Schaden bringt. So tritt man mit großer Beredtsamkeit und voller Mitleid für dieses „Menschenrecht" ein[17]), daß der Untertan über die Strafgesetze belehrt werde. Catharina II. von Rußland sagt in ihrer „Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem Gesetzbuch verordnete Commission": „Wenn der Bürger die Folgen, welche seine Handlungen in Betracht seiner Person und seiner Freiheit nach sich ziehen, selbst einzusehen nicht im Stande ist, so wird er als ein Sklav von einer gewissen Anzahl Leute, die die Gesetze unter ihre Verwahrung genommen und dieselben nach Gefallen auslegen, abhängen." - Auch von Soden[18]) spricht davon, daß der Staat den Rechtsunterricht jedem Staatsbürger schuldig ist.

Der andere maßgebende Grund, der für eine populäre Strafrechtsbelehrung angeführt wurde, entwickelte sich aus der Strafrechtswissenschaft der Aufklärung. War die Frage nach dem Strafrechtszweck einmal aufgeworfen, so war es nur der nächste Schritt, zu fragen, wie dieses Ziel nun auch erreicht werden konnte. Das ist die Geburtsstunde zweier Wissenschaften, die beide verwandt und deren Grenzen fließend sind, der Kriminalpolitik und der Gesetzgebungswissenschaft. Beide haben das Ziel, Verbrechen zu verhüten; die Kriminalpolitik untersucht allgemein die Mittel, die zu diesem Ziele führen; die Gesetzgebungswissenschaft erforscht, wie durch Neufassung von Gesetzen dieses Ziel am sichersten erreicht wird. Weiterhin werteten die Juristen der Aufklärung den Strafrechtsirrtum anders und hierdurch kam man ebenfalls zur Forderung der Strafrechtsbelehrung.

Die Juristen bejahen die Erheblichkeit des Strafrechtsirrtums nahezu durchweg. Ebenso wie man vorher überhaupt nicht darüber sprach, schien es sich jetzt von selber zu verstehen, denn vielfach wird die Erheblichkeit des Strafrechtsirrtums als einfache Tatsache ohne Begründung gebracht. Der Ausgangspunkt ist bei den späteren Carolina-Kommentatoren der

17) Chr. Dan. Erhard, Versuch einer Kritik des Gesetzbuches für die preußischen Staaten, S. 268 ff., zu dem Grundsatz „ignorantia juris semper nocet": „O! Gesetzgeber, möchtet Ihr das Elend und Unglück bedenken, das gerade für den ärmsten und nützlichsten Untertan aus diesem Prinzip entsteht!"

18) Graf v. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung, § 30; vgl. auch Stübel, Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland, S. 16.

Artikel 179 CCC gewesen; den dort aufgeführten causis poenae mitigandae wird die ignorantia juris als weiterer hinzugefügt[19]). Späterhin erscheint die ignorantia juris nicht mehr als ein Milderungsgrund der Strafe bei an sich strafbarer Handlung, sondern als Zurechnungsausschlußgrund. Jedoch ist die Lehre nicht einheitlich, in ihr finden sich vielmehr zahlreiche und sorgsame Unterschiedlichkeiten. So wird sehr häufig zwischen den Delikten, die nach dem natürlichen Rechte verboten sind, und solchen unterschieden, deren Unerlaubtheit sich nur aus dem von den Menschen gesetzten Recht ergibt, oder entsprechend zwischen delicta juris gentium und delicta juris civilis. Vielfach wird erörtert, ob der Rechtsirrtum allen oder nur bestimmten Personen zugute kommen sollte. So wollen z. B. Schultes[20]) und Kleinschrod[21]) den Irrtum über Provinzialgesetze den Fremden zugute kommen lassen, „wenn sie sich nicht gleich die Spezialgesetze eines Landes bekannt machen können". Besonders will man aber Frauen, Minderjährige und solche Personen, die keine hinreichende Erziehung genossen haben oder sonst von besonderer rusticitas sind, mit dem Rechtsirrtum soweit entschuldigen, daß er zu ihren Gunsten vermutet werden soll, wenn sie sich darauf berufen[22]). Im übrigen soll mit größter Genauigkeit untersucht werden, ob der Irrtum tatsächlich vorgelegen habe: hier kommt es z. B. darauf an, ob das Strafgesetz etwa längere Zeit nicht vollstreckt worden ist[22]), ob der Inquisit bei der Kanzelverlesung nicht zugegen gewesen sei, ob er von der Strafbarkeit derartiger Vergehen noch nie etwas gehört habe[23]). Schließlich scheint die Lehre mit wenigen Ausnahmen zum Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Standpunkte zu stehen, daß der Rechtsirrtum unverschuldet sein müsse, um zu entschuldigen. Darin wird bereits eine Pflicht des Untertanen anerkannt, sich selbst mit den Strafgesetzen bekannt zu machen, soweit er dazu die Möglichkeit hat. Diese Pflicht, sich selbst zu unterrichten, wird nun mehr und mehr ausgedehnt, bis sie schließlich zur Anerkennung der formellen Publikation führt: Der Gesetzgeber braucht überhaupt nur noch die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu bieten, der Untertan hat sich Gesetzeskenntnis zu verschaffen. Aus diesen neuen Gedanken der Strafrechtswissenschaft der Aufklärung ergeben sich also weitere Gründe für die Strafrechtsbelehrung. Ganz allgemein bringt man den kriminalpolitischen Gesichtspunkt, daß die Strafgesetze ihre volle Wirksamkeit erst durch ihr Bekanntsein erreichen. Wo hierüber nichts Näheres gesagt ist, wird damit die Warnungsfunktion des Strafgesetzes gemeint sein, wie

19) Vgl. J. P. Kreß, Commentatio succincta in CCC, ad Art. CLXXIX und J. S. F. Boehmer, Meditationes in CCC, § 12 zu Art. 179.

20) Zum Beispiel Tittmann, „Ueber den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen", S. 34. – L. A. Schultes, Kommentar über das peinliche Recht, S. 89. – Boehmer, obs. IV ad Quaest. CXLIX, Pars III von Carpzovs Practica nova.

21) Kleinschrod, Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches. Zustimmend auch Salchow.

22) Schultes, a. a. O.

23) Kreß, a. a. O.

sie insbesondere Bauer[24]) und Schneider[25]) vertreten: sie stellen den Appell an die Vernunft in den Vordergrund. Feuerbach[26]) nennt den Unterricht des Volkes in den Strafgesetzen eine Forderung des strengen Rechts: „Denn wenn schon der Verbrecher im allgemeinen gewußt hat, daß diese oder jene Handlung strafbar sei, so konnte doch nur die Bekanntschaft mit ihrer bestimmten Form und mit ihrer bestimmten Qualität die Neigung zum Verbrechen in ihm mit derjenigen Stärke des sinnlichen Gegenreizes bekämpfen, welche der Gesetzgeber bei der Wahl jener Form und Quantität bezweckt hat." Wir wissen, daß Feuerbach nach seiner Theorie des psychologischen Zwanges zunächst den Strafrechtsirrtum als einen unbedingten Schuldausschließungsgrund angesehen wissen wollte und hiervon wegen der unhaltbaren praktischen Folgen dahin abgewichen ist, daß er nur die Kenntnis der „Norm" verlangte[27]). Auffallend ist immerhin, daß Feuerbach nicht aus eigener Initiative dazu kam, Stellung zur populären Rechtsbelehrung zu nehmen, vielmehr hierzu durch einen Aufsatz von Ernst Ferdinand Klein veranlaßt wurde. Klein hatte im Archiv des Criminalrechts, Bd. II, die Tittmannsche Schrift „Ueber den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen" rezensiert und hatte - genau wie dieser - die populäre Strafrechtsbelehrung bloß als eine „Forderung der gesetzgebenden Klugheit" bezeichnet. Der Strafrechtsunterricht war nach ihrer Meinung weniger nötig, um dem Gesetze selber Wirksamkeit zu geben, als vielmehr, „um den ohnedies vorhandenen Bewegungsgründen zur Unterlassung unerlaubter Handlungen eine größere Wirksamkeit zu geben und um dem Volke nützliche Lehren mitzuteilen, ohne welche die besten Gesetze kraftlos bleiben würden"[28]).

So fanden wir, daß Tittmann und Feuerbach im Resultat der Notwendigkeit des Strafrechtsunterrichtes übereinstimmen, obwohl jener den Strafrechtsirrtum für irrelevant[29]), dieser ihn für erheblich hält (s. o.). - Auch Schott[30]) erwähnt, daß die rechtspolitisch wertvolle Strafrechtsbelehrung auch dann vorzunehmen sei, wenn man den Rechtsirrtum für irrelevant halten wolle. Neben diesen wichtigsten Gründen werden noch vereinzelte andere angeführt. So sagt Stürzer[31]), Rechtsbildung sei Voraussetzung zur Moralität: erst müsse der Untertan an ein legales äußeres Leben gewöhnt sein, um von da aus zu einem moralischen zu gelangen. Auch Tittmann[29]) sagt, die Legalität sei die Voraussetzung

24) A. Bauer, Die Warnungstheorie usw.

25) E. C. G. Schneider, Noch einige Worte über das Prinzip des Strafrechts, S. 58 f.

26) A. v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, §§ 63, 64.

27) M. Grünhut, Anselm von Feuerbach, S. 203 ff.

28) Klein, a. a. O.

29) Tittmann, Handbuch, Bd. I, S. 248 f, § 127.

30) Schott, De ignorantia populi circa poenas.

31) Stürzer, Ueber die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Abfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat, § 119.

der Moralität. – Innerhalb der großen rechtspolitischen Bewegung zur Lösung des Problems des Kindermordes[32]) spielt die Frage der Rechtsbelehrung eine ganz untergeordnete Rolle. Nur Kreuzfeld weist in seiner Mannheimer Preisschrift[33]) darauf hin, daß die zahlreichen, teilweise recht guten gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete einstweilen keinen Erfolg haben könnten, da sie zu wenig bekannt seien. Und in der Tat bedurfte diese, vor allem auf die Verbrechensverhütung abzielende Gesetzgebung besonders des Bekanntwerdens zu ihrer Wirksamkeit[34]). Schließlich bringen Tittmann wie auch Globig und Huster[35]) einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt: die Unwissenheit über die Gesetze, über deren Handhabung und über die Verbrechensermittlung und Unbestechlichkeit der Richter bestärke allzu leicht die Hoffnung, das Verbrechen könne unentdeckt bleiben oder man werde der Strafe notfalls schon irgendwie entgehen können.

Neben dieser reichen Zahl von Gründen, die für den populären Strafrechtsunterricht ins Feld geführt wurden, fanden sich nur sehr wenige, die dagegen erhoben wurden: Jarcke[9]) meint, „wenn jener Unterricht sich auf die eigentlichen Criminalgesetze erstrecken soll und wenn dabei die Absicht obwaltet, durch diese Rechtskenntnis des Volkes die Strafrechtspflege eines Landes von Religion und Sittlichkeit auch im Leben unabhängig zu machen, so vergißt man dabei, daß es schwerlich ein angenehmes Gefühl sein kann, unter Menschen zu leben, von denen man die Ueberzeugung haben kann, daß sie nicht mehr aus religiösen und moralischen Gründen Verbrechen begehen, sondern dieselben unterlassen, weil sie durch die Strafgesetze abgeschreckt werden". – J. G. Schlosser hält es in seiner wenig sachlichen Kritik des Entwurfs des Allgemeinen Landrechts für völlig aussichtslos, „diesen Corpus juris in allen seinen Ramifikationen zu zergliedern und sie dem zumal ungeübten Auge sichtbar zu machen". Er nimmt also keine Stellung zur Notwendigkeit der Strafrechtsbelehrung selber, wirft nur die Flinte ins Korn – da er überhaupt wenig Gutes über den Entwurf des ALR. zu sagen weiß! – Ebenso resigniert Hurlebusch[36]): er untersucht, „ob es ratsam sei, durch ein Gesetz zu verbieten, daß, wer in der Absicht, hingerichtet zu werden, ein Kapitalverbrechen begeht, mit der Todesstrafe nicht belegt werden soll". Hier erkennt er, daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes von dem Bekanntsein abhänge; und selbst wenn man das Volk in den Strafgesetzen unterrichten könne, so sei das doch hinsichtlich eines derartigen Ausnahmegesetzes kaum möglich. – Ernster sind die Bedenken, die sich dagegen richten, vor allem über die delicta carnis zu viel zu

---

32) Vgl. hierzu Rameckers, Der Kindsmord in der Literatur der Sturm- und Drangzeit.

33) J. G. Kreuzfeld in „Drei Preisschriften ... über Kindesmorde".

34) Vgl. dazu die Publikationsmaßnahme des Gesetzesauszuges über die Kindesmord-Gesetzgebung in Preußen, s. u.

35) Globig und Huster, Abhandlungen, S. 24 ff.

36) A. F. Hurlebusch, Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung, Heft 1, S. 46 ff.

sprechen. Sie berufen sich gerne auf den solonischen Gedanken, ein Verbrechen gar nicht zu erwähnen, wenn es zu schändlich ist, als daß man es einem Menschen zutrauen dürfte. So warnen sowohl Tittmann[37]) als auch J. H. G. Hermann[38]) davor, der Jugend gegenüber von Sodomie, Ehebruch, Hurerei und Schwächung zu sprechen: „Die Leute in Schulen sind noch viel zu jung, als daß sie, ohne daß die Sinnlichkeit sehr dabei im Spiele wäre, über jene Handlungen nachdenken könnten." - „Anfangs wird bloß der Wunsch, die Neugierde zu befriedigen, entstehen", und damit sei der Anfang zu einer Kette dieser Delikte gelegt[37]). Schließlich will Tittmann auch die Amtsdelikte vom Schulunterricht ausgeschlossen wissen: wer hierfür als Täter in Frage käme, werde schon rechtzeitig darüber belehrt werden.

Allgemein ist man sich darüber einig, daß der gegenwärtige Stand des Publikationswesens und der populären Strafrechtsbelehrung nicht ausreiche, um zu dem gewünschten Erfolge zu kommen. Insbesondere hält man die Verlesung, sei es von den Kanzeln, sei es an anderen öffentlichen Stellen, für wenig wirksam. „Nur einmal darf man ein solches Ablesen der Gesetze von den Kanzeln gehört haben, und man wird diese Behauptung gewiß nicht übertrieben finden. Denn da die Religionslehrer die Gesetzsprache selbst nicht verstehen können, so müssen sie notwendig auch selbst alles Interesse an der ganzen Handlung verlieren. Sie betrachten sie daher nur als eine leere Zeremonie, und lesen, überzeugt, daß ihre Zuhörer noch weniger davon verstehen, absichtlich mit möglichster Geschwindigkeit, um sich und die Zuhörenden nur aufs Baldigste von dieser zwecklosen Handlung zu befreien." [37]). Ebensowenig hält man das Anschlagen der Gesetz für ausreichend oder zweckmäßig: denn wer nicht lesen könne, erfahre auf diese Weise auch nichts, zudem seien die Anschläge zu sehr der Vernichtung durch Wind und Wetter ausgesetzt und müßten bald jüngeren Gesetzen Platz machen. Tittmann weist auch darauf hin, daß das Volk aus der bisherigen Kanzelverlesung und durch die sonstigen Publikationsformen nichts über die Gründe der Gesetze erfahre, die es notwendig wissen müsse.

2. Mittel der Strafrechtsbelehrung

Um so vielgestaltiger sind dafür die von den Rechtsgelehrten vorgeschlagenen Unterrichtsmittel:

a) Strafvollzug

Als eine der wesentlichen Quellen, aus denen das Volk seine strafrechtlichen Kenntnisse schöpfte, sah man noch immer den Strafvollzug an. Kleinschrod[39]) sagt, daß sich nur eine verschwindende Minderheit gegen

37) C. A. Tittmann, Ueber den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen.

38) J. H. G. Hermann, Fragmente und rechtliche Bemerkungen, T. I, S. 75 ff.

39) G. A. Kleinschrod, Systematische Entwicklung, T. II, § 27.

den öffentlichen Strafvollzug ausspreche, er nennt nur Benjamin Rush[40]) und Wagnitz. Kleinschrod wie auch die zahlreichen anderen Autoren, die sich für den öffentlichen Strafvollzug aussprechen (Quistorp, Prätorius, Bentham-Dümont, Schott, Rathlef), geben an, es werde vor allem durch den unmittelbaren Eindruck am meisten Furcht erregt. Die bloße Bekanntmachung von Strafurteilen nehme das Volk nicht so unmittelbar und sinnlich auf. Auch Vorschläge zu noch erfolgreicherer Abschreckung durch die öffentliche Exekution werden gemacht: Claproth und mit ihm Prätorius schlagen vor, die Kinder möglichst nahe an die Richtstätte zu führen, „um daselbst die strafende Gerechtigkeit in ihrer ganzen Größe zu sehen. Nur wenig Kenntnis der menschlichen Seele ist nötig, um das Schöne dieses Vorschlags fühlen zu können"[41]). Schott und mit ihm sein Rezensent Klüber[42]) dringen auf Oeffentlichkeit bei Vollzug auch der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, „so daß der Verurteilte vorher, nach Verschiedenheit seines Standes oder der Sache, entweder schimpflich mit Vortretung des Ausrufers durch die Straßen geführt oder mit einer Tafel, auf welcher das Verbrechen angezeigt ist, an den Pranger, allenfalls wiederholt, gestellt oder mit Stock oder mit Ruten öffentlich geschlagen werde"[42]). Diese Oeffentlichkeit auch der geringeren Strafen fordern auch Globig und Huster, Kleinschrod, Gmelin, Beccaria: sie wollen unter anderem, daß die Strafanstalten für jedermann zur Besichtigung freiständen, nur mit Gittern abgesperrt seien, damit man die Delinquenten sehen könne usw. Globig und Huster fordern sogar für die Geldstrafen die Oeffentlichkeit[43]). Mit dem Strafvollzug sollten aber weitere Verkündungshandlungen verbunden werden: Insbesondere verlangt Schott (a. a. O.) und Klippstein[44]), daß die Strafen am Orte der Tat vollzogen werden sollen. Der Strafvollzug solle aber auch rechtzeitig angekündigt werden. „Nach gefälltem Urteil würde die Mörderin eine Woche vor der Hinrichtung mit Schauder erweckenden Solemnitäten durch alle Gassen des Orts, worinnen die Tat vorgefallen, geführt. Das Bild des Ermordeten würde vorausgetragen, auch das Mordinstrument; die Mörderin folgte in einem weißen, mit Blut bespritztem Gewande in Begleitung der Wache und im Gefolge der Schulkinder, die ein wohlgewähltes Bußlied sängen"[44]). Prätorius lobt einen Brauch, der besonders in Sachsen vorkomme: „Die Schöppen werfen nach gehegtem Gericht die Stühle, Tische und Bänke um, ein Stab wird zerbrochen und dem Delinquenten vor die Füße geworfen, das Zetergeschrei, welches der Blutschreier (peinliche Ankläger) mit folgenden Worten drei-

40) B. Rush, An enquiry into the effects of public Punishments etc. – Verf. war Professor für Chemie an der Universität Pensylvania. Gegen ihn vor allem Püttmann in einem Sendschreiben.

41) Prätorius, S. 129.

42) J. L. Klüber, Kleine juristische Bibliothek, Bd. IV, S. 229 ff.

43) Vgl. L. Günther, Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter, insbes. S. 162 ff. und die dortigen Literaturangaben.

44) Klippstein, Preisschrift zur Mannheimer Preisfrage „Welches sind die besten Mittel, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen?"

mal wiederholt: Zeter über N. N. als Täter, daß der N. N. wider Gott und Recht vom Leben zum Tod gebracht. Es haben zwar einige diese Ceremonien verwerfen wollen, aber da es die schöne Absicht hat, die ganze Handlung dem Zuschauer recht eindrücklich zu machen, so sehe ich nicht, warum man es verwerfen sollte." – Ebenso setzen sich Schott, Quistorp und Prätorius für eine öffentliche Bezugnahme auf geschehene Urteilsvollziehungen ein: Quistorp will, daß die Prediger am folgenden Sonntag eine auf den Vorfall sich beziehende Predigt oder Warnungsrede halten. Prätorius, der den Strafvollzug den Kindern besonders anschaulich machen wollte, schlägt vor, es solle danach auch den Kindern vom Pastor – „der Schulmeister würde es zu seichte machen" – eine kleine Ermahnung gehalten werden. Aber Prätorius schlägt auch vor, daß der Pfarrer außerdem noch am darauffolgenden Sonntag eine auf die Hinrichtung bezügliche Predigt halten solle. „Darin müßte er sich alles Urteilens über die Gesetze, über des Hingerichteten schöne Bekehrung und künftige Seligkeit enthalten, das Glück, so die Befolgung der Gesetze uns schenket, die Schuldigkeit, der Obrigkeit zu gehorchen, eine ernstliche Ermahnung an alle Eltern, ihre Kinder gehörig zu erziehen, Warnungen für gewisse Fehler in der Erziehung, welche er aus den Lebensumständen des Hingerichteten abgezogen, das wären schöne Gegenstände. Kein Text würde sich besser schicken als Römer 12" 41). Ebendasselbe schägt Schott vor, fügt jedoch an, daß Berichte auch in die beliebtesten Volkszeitungen und Zeitschriften einzufügen seien, Exemplare davon verteilt und vorgelesen werden sollten. „Diese Nachrichten müßten glaubwürdig aus den Akten selbst genommen und bei gemilderten Strafen die Milderungsgründe mit angezeigt werden" 42).

Hauptsächlich aber dem Strafvollzug selber wendet man sich zu, da man von ihm die Hauptwirkung erhofft. Am eingehendsten malt Bentham-Dümont die Möglichkeiten aus, den Strafvollzug wirksam auszustatten: „Man spreche zu den Augen, wenn man das Herz bewegen will": diese Vorschrift ist so alt wie Horaz ... „Jeder sucht davon Vorteil zu ziehen: der Schauspieler und der Charlatan, wie der Redner; warum sollten dies Gesetzgeber und Richter für ihre höheren Zwecke nicht auch tun: man gebe der Ausführung der Strafen eine Art von trübem Pomp; man nehme dabei alle nachahmenden Künste zu Hilfe und lasse diese Darstellungen zu den ersten Gegenständen gehören, welche auf die Jugend einen tieferen Eindruck ausüben" 45). Hierauf folgt nun eine ausführliche Darstellung aller Möglichkeiten, bei der öffentlichen Hinrichtung „zu den Augen zu sprechen, um das Herz zu bewegen": das Aussehen des Schafotts, die Kleidungen der Gerichtspersonen und des Henkers, die Embleme des Verbrechens und die Musik werden geschildert. – „Wenn die Illusion zu gewinnen möglich wäre, brauchte dies alles nur im Bilde vorzugehen: denn die Wirklichkeit der Strafe ist nur um des Scheines willen notwendig." Dieser „trübe Pomp", den im übrigen die Geistlichen begleiten sollten,

45) J. Bentham, Grundsätze der Civil- und Criminalgesetzgebung, Bd. II, S. 161 und 238 ff.

wird von der Mehrzahl der Autoren befürwortet, aber schon erheben sich auch Stimmen gegen ihn und seine Uebertreibung. Vor allem Rathlef[46]) und Schott halten derartige Uebertreibungen für bedenklich. v. Weber[47]) hat eine Kriminalitätserscheinung nachgewiesen, die ihren äußeren Anlaß mit aus diesem Pomp bei den Hinrichtungen nahm: Straftaten werden begangen, bei denen der Vollzug der darauf angedrohten Strafe gerade das Erwünschte war; der Täter sehnte den Tod herbei, scheute aber den sündhaften Selbstmord; er wollte daher hingerichtet werden, da ihn hier auch noch die kirchlichen Feierlichkeiten zum Tode begleiten würden. In dieser Richtung gehen auch die Warnungen vor Uebertreibungen: Rathlef meint, dies alles „machet nur auf die Zuschauer einer Hinrichtung einen der Absicht seiner Strafe widrigen Eindruck." Schott schreibt, er habe einen Jüngling einmal während einer Hinrichtung gefragt, „quid de hisce rebus sentiret", worauf jener ausrief: „Euge quam bella mors et optabilis! Hanc qui subit, eam sane beate mori oportet!" Und Schott fügt hinzu: „Nec desunt exempla eorum, qui hac perversa ratione ac spe maioris de morte beata certitudinis deceptos ad caedes aliave facinora proniores se factos esse ingenue profiterentur." Nicht anders äußert sich Prätorius: „Die Gemüther, welche ohnedem schon erhitzet genug sind, werden noch mehr durch alle diese Auftritte erhitzet. Sie bewundern die Andacht und Inbrunst, mit welcher der Sterbende betet, das Mitleiden, welches beständig diejenigen begleitet, die durch Henkers Hände sterben, steigt zu einer unbeschreiblichen Höhe, wenn sie den armen Sünder so schön zubereitet seinem Tode entgegen laufen und doch mit einer heldenmäßigen Gelassenheit den letzten Streich erwarten sehen; man beurteilt zu voreilig aus seinen letzten Augenblicken sein vorhin geführtes Leben, zweifelt wohl daran, ob er auch wirklich ein solcher Bösewicht gewesen, und ob ihm die Gesetze nicht zu viel tun; die Feierlichkeit, mit welcher er von dem Schauplatz der Welt abtritt, erreget Wohlgefallen und vielleicht den unseligen Wunsch, um seiner Seligkeit gewiß zu sein, auf eben die Art unter dem Gebete der Geistlichen und so vieler tausend Zuschauer gen Himmel zu fahren; man fürchtet vielleicht, unter Umstände zu kommen, wo man des Zuspruchs und Trostes eines Geistlichen wird entbehren müssen, stirbt man aber als ein Missetäter, so wird man vom Geistlichen ordentlich zubereitet... Was tat nicht der Mensch und tut es noch jetzt, um selig zu werden... Kommt zu alledem noch dieses, was bei jeder Exekution zu geschehen pflegt, nämlich: daß der Geistliche dem armen Sünder immer zuschreit, er möchte nur gelassen sein, die Schmerzen, welche auf ihn warten, dauerten nur wenige Augenblicke..., alles das wäre gar nichts gegen die unaussprechlichen Freuden der Ewigkeit."

Im Zusamenhang mit dem Hinweis auf geschehene Verbrechen machte endlich Schott noch den Vorschlag, Merkmale öffentlicher Strafen an den Landstraßen zu errichten, und zwar am Orte z. B. eines Mordes. In

46) E. L. M. Rathlef, Vom Geiste der Criminalgesetze, S. 18.
47) H. von Weber, Selbstmord als Mordmotiv.

diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die zahlreichen vorhandenen Steinkreuze wohl nicht diesen abschreckenden Zweck gehabt haben, vielmehr ein Sühnezeichen gewesen sind, durch welches - neben anderen Leistungen - der Täter sich vom Verbrechen des Totschlages reinigte[48]). - Klüber, der Rezensent der Schottschen Schrift, meint endlich, „Begünstigung der Bänkelsänger, die durch Malereien und Gesang oder Deklamation dergleichen merkwürdige Auftritte lebhaft vorstellen, sind nicht außer Acht zu lassen".

b) Gesetzgebungswissenschaft

Einen weiteren Weg, dem Volke strafrechtliche Kenntnisse zu vermitteln, versuchte noch die damals aufkommende Gesetzgebungswissenschaft nachzuweisen: die Form und die Sprache der Gesetze sollte so gehalten sein, daß sich das Volk aus dem Gesetze selber unterrichten könne. - Dem Entwurfe des Braunschweiger Strafgesetzbuches (ohne Jahreszahl, jedoch nach 1831) wurde in den Motiven beigegeben, daß eine neue Gesetzgebung vor allem dann erforderlich sei, wenn aus den alten Gesetzen überhaupt nicht mehr hervorgehe, was eigentlich erlaubt und was unerlaubt sei. Und die Klarheit des Gesetzestextes befürwortete die Gesetzgebungswissenschaft - prudentia legislatoria - unter anderem.

Vor allem die Juristensprache will man aus den Gesetzbüchern verbannen. „Der Gesetzgeber spricht die Sprache seines Volkes mit dem hohen klaren Sinn des Denkers"[49]). Zunächst war es nötig, überhaupt dafür einzutreten, daß die Gesetze in der deutschen Sprache verfaßt würden: „Stultus est leges habere, non in eo idiomate, quod intellegit populus"[50]). Hierauf weisen v. Sonnenfels[51]) wie auch Globig und Huster[52]) hin, und v. Soden[53]) „kann dem Elenden sein Mitleid nicht versagen, der nach ihm unbekannten, verworrenen und in einer fremden Sprache geschriebenen Gesetzen verurteilt wird". Daß die Gesetze nicht „verworren" sein dürften, betonen auch Pfizer[49]), Tafinger[54]), E. C. Wieland[55]), Stübel[56]), Ayrer[57]), Thomasius[58]) u. a. - Sie sollen dabei keine unklaren Definitionen oder fremden Kunstwörter enthalten - „nicht dolus, ideale Concurrenz"[56]). - Und schließlich malt man sich

48) Vgl. hierzu Kuhfahl, Die alten Steinkreuze in Sachsen, S. 197 ff. - Sühneverträge über Kreuzsteine weist nach H. Koch in „Totschlag und Kreuzstein".

49) B. F. Pfizer, Beiträge zum Behuf einer neuen Criminalgesetzgebung, § 115.

50) Chr. Thomasius, Lectiones de prudentia legislatoria, Cap. XII, § 10.

51) J. v. Sonnenfels, Grundsätze, § 161 f.

52) Globig und Huster, Abhandlungen, S. 24 ff.

53) Graf v. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands, § 30.

54) W. G. Tafinger, Ueber die Idee einer Criminalgesetzgebung, § 170.

55) E. K. Wieland, Geist der peinlichen Gesetze, § 44 ff.

56) Stübel, Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland, S. 16.

57) G. H. Ayrer, Beccariana consilia de delictis prudentia legislatoria cavendis, § 6.

58) Chr. Thomasius, a. a. O.

aus, wieweit man mit dieser „simplicitas et perspicuitas legum"[57]) kommen könne: in ihrer „Instruktion" (s. o.) sagt Katharina II. von Rußland, „ein Gesetzbuch, das alle Gesetze in sich enthält, muß ein mitelmäßig großes Buch sein, das man sich wie einen Katechismus für einen geringen Preis kaufen kann". Und ebenso strebt Schlüter[59]) einen Katechismus im wahrsten Sinne des Wortes an und macht hierfür auch Vorschläge: „Das erste Gesetz heiße z. B.: „Ein jeder Untertan des Landes gilt vor Gericht so viel und nicht mehr als sein Bedienter und der ärmste Bauer; kein Gesetz wird gemildert und kann nicht mit Golde versöhnt werden." Das zweite Gesetz heiße etwa: „Jeder Mensch kann treiben, was er will, und wenn er vor seiner Obrigkeit sich als ein fähiger, geschickter Mensch legitimiert, so soll auf seine Fähigkeiten Rücksicht genommen werden, und sein Stand, Geburt, Armut kommt gar nicht in Anspruch." – Das ideale Traumbild einer solchen Gesetzgebung enthält die „Abhandlung von der Criminalgesetzgebung" von Globig und Huster: „Glückliche Zeiten, da der Einfältigste mit leichter Mühe seine Schuldigkeit gegen den Staat und seine Mitbürger erfahren, da er selbst sein eigener Advokat sein kann!" (S. 32.) – Die Gesetzgebungswissenschaft strebte also ein kasuistisches Gesetzbuch an, durch dessen Einfachheit, populäre Sprache, Vollständigkeit und Billigkeit jeder Untertan imstande sei, die erforderlichen Kenntnisse von den Strafgesetzen zu bekommen.

c) Volkskodex und Rechtskatechismus

Diese Ziele der Form der Gesetzgebung zu erreichen, lag manchen in zu weiter Ferne, andere wiederum hielten es überhaupt für unerreichbar. Und deshalb schlug man vorerst einen anderen Weg ein, nämlich den des Gesetzeskatechismus.

Den ersten Vorschlag in dieser Richtung und damit übrigens die erste Anregung populärer Strafrechtsbelehrung überhaupt, die nachzuweisen gelang, machte Chr. Wolff[60]). („Es dürfte dieser zwar, weil er etwas ganz Ungewöhnliches ist, einem und dem anderen seltsam vorkommen!") Er schlägt die Anfertigung besonderer Gesetzbücher zum gemeinen Gebrauch vor, „gleichwie wir Bücher von der Religion in dieser Absicht schreiben und den Leuten in die Hände geben, damit sie wissen, was ihre Pflicht in diesem Stücke ist". Das Volk soll damit nicht zu Rechtsgelehrten gemacht werden, vielmehr nur „jeder diejenigen Gesetze und dabeigesetzten Strafen lernen, durch deren Uebertretung er entweder großen Schaden haben oder auch höchst unglücklich werden kann, wenn er in die Strafe verfällt, dergleichen er sich bei einem Verbrechen nimmermehr vermutet hätte". Dieser Rechtskatechismus ist der stets im Vordergrund stehende Vorschlag. Auch Hommel[61]) sieht darin die einzige Möglichkeit,

59) Schlüter, Wie ist die Unschuld unserer Frauen zu erhalten usw., S. 210 ff.

60) Chr. Wolff, Vernünftige Gedanken, § 415.

61) K. F. Hommel, Einfälle und Begebenheiten, S. 145 f.

und er bringt gleich ein Beispiel, wie er sich das Aussehen ungefähr gedacht habe. Sein Rechtskatechismus von etwa hundert Fragen solle dem ordentlichen Katechismus angefügt werden[62]). Jedoch solle dieser Katechismus nicht Dinge enthalten, die der gemeine Mann sowieso schon wisse. Aus den zahlreichen weiteren Vorschlägen seien nur einige genannt: J. H. G. Hermann[63]), v. Globig[64]), Tafinger[65]), Malblank[66]), E. F. Klein[67]), Schott[68]), Klüber und Christian Daniel Erhard treten hierfür ein.

Alle diese Vorschläge sind sich darüber einig, daß ein derartiger Volkscodex nicht mehr als die Grundbegriffe des Kriminalrechtes enthalten dürfe, „ebenso wie die Religion dieser Volksklasse nur das einfache Skelett der Moral und der Offenbarung in sich faßt" [64]). Auch ist man sich darüber klar, daß die Form hier viel ausmache: „Die Simplizität und gefällige, überzeugende Einkleidung macht also hierbei ein wesentliches Erfordernis aus." Für die Formgebung schlägt man vielfach die im damaligen Unterrichtswesen beliebte Frag- und Antwort-Form vor. Das rührt wesentlich daher, daß das voraufklärerische Unterrichtswesen überhaupt den Unterricht mit Auswendiglehren gleichsetzte. So schlägt Hommel (s. o.) einen Rechtskatechismus vor, der etwa hundert Fragen enthalten solle. Und nicht anders verhält es sich mit dem von Klein[67]) begonnenen Rechtskatechismus, der aus einfachen Merksprüchen, teils moralischen, teils gruseligen Inhalts besteht, die „dem Gedächtnis einverleibt werden".

Auch für die besondere Verbreitung dieses Rechtskatechismus soll Sorge getragen werden: Hommel[61]) hatte vorgeschlagen, es müsse gesetzlich bestimmt werden, daß nur noch der mit dem Rechtskatechismus versehene ordentliche Katechismus verwendet werden dürfe. Schott[68]) macht noch weitergehende Vorschläge: Er soll in die Kalender eingerückt werden und seine Anschaffung soll jedem Hausvater unter Strafandrohung geboten werden. Einen besonderen Vorschlag macht J. H. G. Hermann[63]): Er will die niedere Gerichtsbarkeit in die Hände von Dorfgerichten legen, die mit Laien zu besetzen seien. Diese Gerichte sollten nicht nur einen Teil der Beamten einsparen, vielmehr verfolgt er als „Hauptabsicht: diese Dorfgerichte sind das einzige Mittel, der niedrigen Klasse der Menschen eine

---

62) Um seinen Vorschlag noch schmackhafter zu machen, schlägt er vor, es müsse gesetzlich bestimmt werden, daß nur dieser mit dem Rechtskatechismus versehene Katechismus benutzt werden dürfe, „welches zugleich für die Kammer eine neue Einkunft wäre".

63) J. G. Hermann, Fragmente und rechtliche Bemerkungen, S. 75.

64) H. E. v. Globig, Betrachtungen bei dem Entwurf eines Criminalgesetzbuches für die preußischen Staaten, S. 39 ff. - Ders., Kritik des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs für Bayern, S. 33.

65) Tafinger, Ueber die Idee eines Criminalgesetzbuches, § 170.

66) Malblank, Geschichte der Carolina, § 60.

67) E. F. Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 19, S. 223 ff.

68) Schott, De ignorantia populi circa poenas, Rez. von Klüber, jur. Bibliothek, Bd. IV.

Kenntnis der Gesetze beizubringen". Diese Dorfgerichte nun sollten sich eines solchen Rechtskatechismus bedienen. „Dieser könnte, wenn bei dem Dorfgericht nichts zu klagen wäre, oder, welches selbst in Städten anwendbar ist, nach der Nachmittagspredigt stückweise vorgelesen werden, und würde wenigstens mehr Nutzen stiften als die jährliche Verlesung der jämmerlichen Geschichte der Zerstörung der Stadt Jerusalem." Auch das „Hand- und Lesebuch", das Tittmann[69]) vorschlägt, will er von den Kanzeln verlesen haben. H. E. Globig schlägt eine wöchentliche Verlesung des Katechismus vor.

d) Schulunterricht

Weiterhin halten zahlreiche Autoren (v. Globig, J. H. G. Hermann, Tittmann, Chr. D. Erhard, Schott u. a.) die Verwendung der Rechtskatechismen in Schulen für fruchtbringend. Damit kommen wir zu einem weiteren Rechtsunterrichtsmittel, dem Rechtsunterricht auf Volksschulen. Die Gründe, die dafür sprechen, liegen auf der Hand: Die Jugend ist am aufnahmewilligsten für moralische Eindrücke und zudem ist das Gedächtnis besonders aufnahmefähig. Außerdem sieht man nur bei der Jugend Möglichkeiten eines systematischen Unterrichtes. Die maßgebliche Schrift über den Schulrechtsunterricht schrieb C. A. Tittmann. Sie sei, da sie die einzige Sonderabhandlung über diesen Gegenstand ist, im folgenden inhaltlich kurz skizziert:

Während Tittmann eigentlich einen Rechtsunterricht für das ganze Volk für nötig hält, sieht er doch eine praktische Möglichkeit, dies durchzuführen, nur in den Schulen; das Ziel eines solchen Unterrichtes ist, das Volk mit den Gesetzen vertraut zu machen, damit es durch ihren Geist gerecht sein lerne (vgl. oben: Stürzer: Rechtsbildung ist Voraussetzung zur Moralität). Nicht nur der utilitaristische Zweck, daß das Volk dadurch abgehalten werden solle, Straftaten zu begehen, soll den Unterricht beherrschen: zugleich sollen sie aus diesem Geist der Gerechtigkeit der Gesetze lernen, wohltätig gegen Hilfsbedürftige zu sein, ohne daß sie ein rechtlicher Zwang dazu anhält, oder milde mit ihrem Schuldner zu verfahren, obwohl die Strenge hier ihr Recht wäre. Und wenn der Leitsatz sei, daß kein Mensch die Rechte anderer durch äußere Handlungen verletzen dürfe, so muß das Volk vor allem in den Strafgesetzen unterrichtet werden. Obwohl der Delinquent im allgemeinen wisse, daß seine Tat strafbar sei, so solle ihm doch diese Tatsache noch einmal ins Bewußtsein überführt werden, so daß er möglicherweise abgeschreckt werde; zugleich muß er vor den Umständen gewarnt werden, die zum Unternehmen einer Straftat veranlassen könnte. So muß sich das Volk vor allem vor kleinen Delikten hüten, aus denen die großen oft herauswachsen, und schließlich wird vor schlechter Gesellschaft, Leidenschaft, Trägheit, Unmäßigkeit und Begierde

69) Tittmann, Entwurf zu einem Gesetzbuch; Bemerkungen und Beweggründe, § 9.

zu warnen sein[70]). – Verbote, deren Grund nicht jedermann sofort erkennt, sind bei der Darlegung des Tatbestandes zu begründen. Das Volk soll dabei nicht etwa eine vollständige Theorie des Strafrechts gelehrt bekommen; vielmehr hat sich der Unterricht darauf zu beschränken, daß es die verbotenen Handlungen, die Gründe dieser Verbote und die Strafen für den Fall der Zuwiderhandlung kennenlerne. Der Unterricht über die Gründe muß so weit gehen, daß dem Schüler dabei klar wird, daß er sich dieselben Gesetze gegeben haben würde, da jede Vorschrift ihm zugleich Vorteile bringe. In einer Aufzählung der Straftaten sollen einzelne Delikte nicht genannt werden, nämlich Sodomie, Ehebruch, Hurerei und Schwächung; einmal sei es hinreichend bekannt, daß diese Taten verwerflich und strafbar sind; zum anderen aber könne, wenn zu viel über derartige Delikte vor Leuten gesprochen werde, die vorher gar nicht an dergleichen gedacht haben, die bloße Neugierde zu einer solchen Tat reizen, und wenn damit der Weg des Lasters erst betreten sei, so sei es schwer, sich hier wieder zu enthalten (s. o.). – Ferner sei kein Unterricht über die Amtsdelikte wie Rechtsbeugung, unrechtmäßige Besetzung von Aemtern, Concussion u. a. nötig, da der Delinquent notwendig vorher ein Amt innehaben müsse, und die hierzu erforderlichen Kenntnisse bezögen sich auch auf diese Art von Straftaten. Zu der Lehre von den Strafen gehöre dreierlei: erstens müßten die Grundsätze über die Strafzumessung bekannt gemacht werden, so daß das Volk einsieht, daß es sehr wohl möglich ist, daß zwei äußerlich gleiche Taten verschieden bestraft werden, ohne daß es ein Willkürakt des Richters sei. Zweitens müsse es wissen, daß alle gleich bestraft werden. Und drittens müsse gezeigt werden, daß die Verbrechensermittlung sehr fortgeschritten ist und deshalb geringe Aussichten bestehen, daß eine Straftat unaufgeklärt bleibt; auch, daß die Richter unbestechlich sind, so daß auch hier nicht auf einen letzten Ausweg zu hoffen ist. Die Lehrbücher, an die sich ein Rechtsunterricht zu halten habe, müßten mit naturrechtlichen und religiösen Sentenzen durchsetzt sein. Jedoch scheint die Religion hier für Tittmann nur eine Hilfestellung einzunehmen. Bei der Sprache sollten schulgerechte Definitionen und Kunstausdrücke vermieden werden. Erforderlich seien vielmehr möglichst kurze Sätze, die das Verständnis erhöhen. Abzulehnen sei aber jedenfalls die Frage- und Antwortform, die keinerlei Vorteile, wohl aber die Nachteile der Weitschweifigkeit mit sich bringe. – Der systematische Aufbau müsse beginnen mit einer Aufzählung der Vorteile der Verfassung und der Mißstände in einem Lande ohne Recht. Nun folgen erst die Grundsätze, die zu Strafgesetzen geführt haben und die nach den Verbotsgründen anzuordnen seien. Hierauf folgen die einzelnen strafbaren Handlungen, ebenfalls nach Verbotsgründen zusammengestellt. Zum Schlusse soll ein verfahrensrechtlicher Teil kommen, der die Sicherheit der Verbrechensermittlung wie auch den Schutz gegen ungerechte Entscheidungen

70) Vgl. dazu auch Prätorius, Versuch über die gesetzgebende Klugheit, S. 71 ff.: besondere Publikationsbedürftigkeit des Reichsabschiedes von 1512 und der sonstigen Gesetze wider das Zutrinken.

darzustellen hätte. Dieser Unterricht solle von den Geistlichen der Dörfer erteilt werden, die hier die einzigen geeigneten Personen seien. Alle Schüler müßten diesen Unterricht im letzten Jahr vor ihrer Schulentlassung besuchen.

Anregungen anderer Autoren, die sich für den Schulunterricht einsetzen, lauten nur wenig anders: Katharina II. von Rußland schlägt in ihrer bereits erwähnten „Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs eines neuen Gesetzbuchs verordnete Commission" vor, daß der Leseunterricht auf den Schulen wechselweise aus Kirchenbüchern und Büchern, die von den Gesetzen handeln, erteilt wird. Filangieri[71]) teilt das Volk in zwei Klassen ein; „in der ersten begreife ich alle diejenigen, welche der Gesellschaft mit ihren Händen dienen oder dienen könnten, in der zweiten diejenigen, welche ihr mit ihren Talenten dienen oder dienen können". Wenn die Gesetze so wären, wie sie sein sollten, so würde für die erste Klasse „ein kurzer Kursus von Vorlesungen hinreichen, einen jeden Menschen über jenen Teil dieser Gesetze, nach welchem jedes Glied sein Betragen einzurichten hat", aufzuklären. Für die zweite Klasse wäre neben den „echten und lichtvollen Grundsätzen der allgemeinen Ordnung vnd der gesellschaftlichen Glückseligkeit" noch hinzuweisen auf die „erleuchteten Grundsätze einer Wissenschaft, welche den Gesetzgeber geleitet haben, und die den Geist seiner Gesetze bilden". Bei dem gegenwärtigen Zustand der Gesetze muß für die erste Klasse ein Auszug der Gesetzbücher veranstaltet werden, der die Materie in 48 Lektionen enthält, „so daß mit einer Lektion auf jeden Sonntag man in einem einzigen Jahr den ganzen Kurs vollenden könnte. Dieser . . . müßte jährlich wiederholt werden." Für die zweite Klasse aber „müßte der Lehrer aus den Fehlern und der Unvollkommenheit der Gesetzgebung diejenigen Grundsätze ziehen und ins Licht stellen, welche seine Zöglinge dereinst in den Stand setzen könnten, zur großen Arbeit an ihrer Verbesserung etwas beizutragen". – In dem Aufsatz „Inwiefern können und müssen Gesetze kurz sein" in der Berlinischen Monatsschrift 1788, S. 89ff., weist der Verfasser darauf hin, daß der Unterschied zwischen Zwangs- und Gewissens-Pflicht, der bei den positiven Gesetzen nun einmal nicht zu vermeiden sei, den Kindern, die hierfür noch nicht die genügende Einsicht hätten, nicht beigebracht werden dürfe. – Die Tittmannschen Vorschläge bestätigen im übrigen Klein (a. a. O.), Stürzer[72]), Baumann[73]) u. a.

3. Wertung der wissenschaftlichen Forderungen

Ehe wir uns der Frage zuwenden, was nun tatsächlich in jener Zeit für die populäre Strafrechtsbelehrung getan worden ist, soll die Bedeutung der oben dargelegten wissenschaftlichen Forderungen mit einem Wort ge-

71) C. Filangieri, System der Gesetzgebung, Bd. V, S. 42.

72) Ueber die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat, S. 173f.

73) J. F. A. Baumann, De tutissima criminum in civitatibus minuendorum via bona puerorum educatione, §§ 9—11.

würdigt werden. Die juristische Literatur der Aufklärung befaßt sich sehr eingehend mit „einer Philosophie, die es meisterhaft verstand, die Gemüter aus ihrer Gleichgültigkeit zu wecken und zu flammendem Unwillen mit den bestehenden Zuständen des Strafrechts aufzurufen"[74]), mit der populären Strafrechtsbelehrung[75]). Es ist eines der überaus zahlreichen Probleme der Aufklärungsjuristen, das wenigstens mit ein paar Worten gestreift wird, wo immer man über Reformation des Strafrechts oder über Verbrechensverhütung spricht. So finden sich Stimmen für die Strafrechtsbelehrung verstreut in Kompendien, Lehrbüchern, Zeitschriften, Kommentaren und Entwürfen. Die Vielzahl der Stimmen, die sich für diese Frage einsetzen, könnte den Eindruck erwecken, als ob es sich um eines der Probleme gehandelt habe, die wahrhaft im Brennpunkt der Diskussion und der Interessen standen. Diese Annahme wäre jedoch unrichtig, die Frage war vielmehr nur eine von vielen. Die meisten Autoren erwähnen sie nur beiläufig und in sehr allgemein gehaltenen Hinweisen, und wenn sie tatsächlich Vorschläge bringen, so sind es nur Einzelheiten, die die Gesamtheit der Frage nicht erfassen. In Wahrheit tritt das Problem der populären Strafrechtsbelehrung hinter den großen Problemen der Rechtswissenschaft der Aufklärungszeit, von denen nur das des Kindesmordes, der Todesstrafe, der Proportionalität der Strafen, des Strafrechtszweckes genannt sein sollen, weit zurück. Dem widerspricht auch nicht, daß z. B. Tittmann dem Gegenstand eine gesonderte Abhandlung gewidmet hat, vielmehr ist diese Sonderabhandlung eben wirklich vereinzelt, während die anderen Autoren den Gegenstand nur im Zusammenhang mit der „ignorantia juris" oder der Art des Vollzuges der Todesstrafe usw. nebenher erwähnen.

IV. Die populäre Strafrechtsbelehrung in der Aufklärungszeit

1. Vom materiellen zum formellen Publikationsprinzip

Die Ungeregeltheit der materiellen Publikation blieb zunächst bestehen. Sie erreicht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Bald hat sich „die Gewohnheit eingeschlichen, daß ohne Unterscheidt alle und jede, das Polizeiwesen und andere profane Sachen concernierende Edicta, Mandata und Verordnungen von denen Cantzeln abgelesen" werden[76]), bald wird das Ablesen und sonstige Publizieren nicht ordnungs=

74) O. Fischl, Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts, S. 25.

75) E. C. G. Schneider, Noch einige Worte über das Prinzip des Strafrechts, S. 78: „Beinahe fürchte ich, um Verzeihung bitten zu müssen, daß ich hier das, was der Gegenstand des lebhaftesten Wunsches aller wahren Freunde der Menschheit und der Staatswohlfahrt ist, so schulmäßig kalt ausgedrückt habe."

76) Scotti, Nr. 640.

gemäß besorgt, und die Rechtsgelehrten diskutieren darüber, ob der Strafrechtsirrtum relevant oder gar zu vermuten sei, wenn die ordnungsgemäße jährliche Kanzelverlesung vernachlässigt wurde. Damit erlebt die materielle Publikation ihren Höhepunkt. Nach Strube[77]) entscheidet ein hannoversches Reskript vom 29. XII. 1738, daß die Rechtsunkenntnis, die sich aus der Unterlassung der vorgeschriebenen Publikationshandlungen, insbesondere des wiederholten Kanzelablesens, herleite, entschuldigen solle. Dieses scheint gemeine Meinung werden zu wollen und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder anders bewertet worden zu sein[78]).

Schließlich erkennt man, daß auch das Publikationswesen gesetzlich geregelt werden müsse. Aber die Publikationsordnungen, die nun entstehen, wechseln in bunter Reihe ab und werden beständig verändert – durchaus nicht verwunderlich, da sie ja die materielle Publikation verwirklichen sollten und daher abhängig von den Zeitumständen und äußeren Zuständen waren wie wenige andere Gesetze. Auch hierdurch wird also keine Vereinheitlichung des Publikationswesens erreicht, vielmehr wird die bisherige Verschiedenheit der Publikationswege positiv-rechtlich bestätigt. So bestimmt die Publikationsordnung von Cleve und Mark vom 26. I. 1712 (Scotti Nr. 640), daß die Kanzelverlesung nur für die „Ecclesiastica und dergleichen" vorzunehmen sei. Die anderen Gesetze sind bald vor dem Rathause, bald zwar in der Kirche, aber vom Küster und nicht von der Kanzel zu verlesen, und bald soll die Verlesung auf dem Kirchhof stattfinden. Dazu kommt die Affigierung an Rathaus- und Kirchentüren. Schon 1724 (Scotti Nr. 967) erscheint eine neue Publikationsordnung: außer den Ecclesiastica sind nun auch die Gesetze zu verlesen, auf deren Zuwiderhandlung die Todesstrafe steht. Andere Länder kommen mit ihren Publikationsregelungen später: Württemberg 1737, Kursachsen 1796, Schleswig-Holstein 1824[79]). Neben diese Publikationsmethoden tritt aber bald die Mitteilung der Gesetzestexte in einer amtlichen Gesetzes-Zeitschrift, einem Bekanntmachungsblatt usw. Ein Beispiel hierfür gibt die Anhalt-Dessauische Verordnung vom 7. Mai 1763 über die Einführung der wöchentlichen Nachrichten[80]). Jedoch ist das nur ein weiteres Publikationsmittel, genau so wie die Gesetze verschiedentlich in den Zeitungen abgedruckt wurden[81]).

Eine grundsätzliche Aenderung trat erst allmählich ein, als man die Gesetze nur noch in den Gesetzblättern abdruckte. Damit schuf man

77) D. G. Strube, Rechtliche Bedenken, Bd. III, Art. DLXVI.

78) Tittmann, Entwurf, Begründung, § 9. – A. S. Oersted, Ueber die Grundregeln der Strafgesetzgebung, § 44.

79) Lukas, Gesetzespublikation, S. 60, Anm. 1.

80) Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Fürstentum Anhalt-Dessau ergangen, T. I, Nr. 29.

81) Vgl. die „Jenaische Zeitung" in dem ältesten erhaltenen Exemplar von 1752, „Wöchentliche Jenaische Frag- und Anzeigen von Hochfürstlichen Mandatis, Verordnungen, Edictal-Citationen, Subhastationen, Verpachtungen . . .", nach Albert, Geschichte der Jenaischen Zeitung".

Blätter, die nur noch die Gesetzestexte brachten, deren gebundene Jahrgänge dann zugleich Gesetzessammlungen waren. Die Initiative hierzu war von Frankreich ausgegangen, das durch Gesetz vom 4. Dezember 1793 ein allgemeines Gesetzblatt einführte. Die Uebernahme dieser Einrichtung geschah in der Folgezeit in den deutschen Staaten mit dem vielfach ausdrücklichen Hinweis, daß damit in den bisherigen Publikationszuständen eine Besserung eintreten solle [82]), nicht aber brachte diese Einführung der Gesetzblätter die Wandlung vom materiellen zum formellen Publikationsprinzip. Vielmehr war zunächst der Grund der Einführung der Gesetzblätter nur die Vereinfachung der Versendung des Gesetzestextes an die Stellen, die die weitere Publikation vorzunehmen hatten, sowie die Sicherstellung einer vollständigen Gesetzessammlung in Gestalt der gebundenen Jahrgänge [83]). Derartige Gesetzblätter entstehen [84]) in Bayern 1799, in Baden 1803, in Württemberg und Westfalen 1807, im Großherzogtum Hessen 1808, in Mecklenburg-Schwerin 1812, in Preußen 1810, in Hannover und Sachsen 1818. Das Deutsche Reich erhält das Gesetzblatt 1848.

Grundsätzlich bringt die Einführung des Gesetzblattes noch nicht das formelle Publikationsprinzip. Das ist nur dort der Fall, wo zugleich mit der Einführung des Gesetzblattes eine Präsumptivfrist - von der Ausgabe des Gesetzblattes an gerechnet - bestimmt wird, von der an das Gesetz in Kraft sei und sich niemand mehr mit Unwissenheit entschuldigen könne [85]). Danach bleibt das materielle Publikationsprinzip in Baden, Württemberg, Preußen, Oldenburg, Hannover, Königreich Sachsen und Holstein bestehen. Hier wird teils ausdrücklich gesagt, daß die bisherigen materiellen Publikationshandlungen fortzusetzen seien, teils bleiben sie stillschweigend weiterbestehen. Der Wandel vom materiellen zum formellen Publikationsgrundsatz lag nun aber nahe und ließ nicht lange auf sich warten: in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts gehen alle Länder zum formellen Publikationsgrundsatz über, z. B. Preußen durch Verordnung vom 28. März 1811. Mit der Einführung des formellen Publikationsgrundsatzes ergehen zumeist auch Anordnungen, daß die bisherigen Publikationshandlungen unterlassen werden sollten: sind sie doch nunmehr rechtlich irrelevant, und der Staat kann daher von ihrer Durchführung absehen.

Im Publikationswesen hatte der Staat den Stimmen der Juristen keine Rechnung getragen, vielmehr hatte sich gerade in der Zeit, als diese Stimmen laut wurden - an der Jahrhundertwende - überhaupt nichts geändert, denn die Einführung der Gesetzblätter diente zunächst nur verwaltungstechnischen Vereinfachungen. Dagegen wurde der Uebergang zum formellen Publikationsprinzip in einer Zeit vollzogen, als die Wissenschaft sich von der Frage bereits wesentlich abgekehrt hatte. - Mit der Tatsache, daß der Staat ihren Forderungen keine Rechnung trug, war die Wissen-

82) Vgl. Lukas, S. 208, Anm. 1.
83) Lukas, S. 155.
84) Nach Lukas, S. 136 ff.
85) Vgl. Lukas, S. 149 ff.

schaft denkbar unzufrieden. Besonders tritt das in den Stellungnahmen zum ALR. bzw. zu dessen Entwürfen hervor. Das ALR. hatte in seinem § 16 der Einleitung für alle künftigen Gesetze die Regelung getroffen, sie sollten „gehörig" publiziert werden; dabei solle es im übrigen aber bei dem bisherigen Publikationsverfahren bleiben. Gegen diese „gehörige" Publikation wird verschiedentlich Sturm gelaufen [86]). Vor allem Erhard weist darauf hin, daß man einmal sage, die Gesetze müßten gehörig publiziert werden, zum anderen wolle man aber die bisherigen Publikationsmethoden bestehen lassen, die alles andere als eine gehörige Publikation darstellten. Und er legt zum Beweis dessen die üblichen Argumente dar, daß nach den bisherigen Publikationsmitteln die Gesetze durchaus nicht jedem Untertan bekannt würden.

Gleichwohl entschließt sich die Wissenschaft selber allmählich, das formelle Publikationsprinzip zu befürworten, wenn auch diese Entwicklung nicht offen zutage liegt, sondern nur aus der Wertung des Rechtsirrtums abgeleitet werden kann. Die unbedingte Relevanz des Strafrechtsirrtums war, wie wir gesehen hatten, praktisch nie bejaht worden, vielmehr wurden rechtzeitig Korrektive eingeführt, so vor allem die Frage, ob der Rechtsirrtum verschuldet sei oder nicht. Erklärte man den verschuldeten Rechtsirrtum für irrelevant, so bejahte man damit eine gewisse Mitwirkungspflicht des Untertanen zur Kenntnisnahme der Gesetze durch eigenes Tun. Wie groß diese Mitwirkungspflicht war, hing jeweils davon ab, wann man einen Rechtsirrtum als unverschuldet ansah und wann nicht. Hierüber liegen, abgesehen von einzelnen Hinweisen, keine umfassenden Erklärungen vor. Christian Wolff sagt, der Staat habe das Gesetz durch Verlesung und Affigierung generell zu publizieren, so daß jeder die Möglichkeit habe, von dem Gesetz Kenntnis zu nehmen; hat jemand diese Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht wahrgenommen - wobei es ja auch eines tätigen Mitwirkens bedarf -, so kann er sich auf die Nichtkenntnis nicht mehr berufen. Daraus leitet sich dann die Grenze zwischen verschuldetem und unverschuldetem Rechtsirrtum her, wie wir sie bei Schultes finden: Unverschuldet und mithin relevant kann der Strafrechtsirrtum dann sein, wenn das Gesetz lange nicht angewendet worden ist, wenn der Delinquent ein Fremder ist und es sich um ein Landes-Spezialgesetz handelt, wenn der Delinquent lange abwesend gewesen ist und das Gesetz inzwischen publiziert wurde, oder wenn der Inhalt des Gesetzes „von dergleichen Leuten, wie der Verbrecher ist, nicht leicht eingesehen werden kann". Hinzu kommt die oft betonte Präsumption des schuldlosen Rechtsirrtums bei Frauen und Kindern; dies erklärt sich aus der mangelhaften Unterrichtung der Frauen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. - Allmählich wird aber die Pflicht, Kenntnis von den Gesetzen zu nehmen, auch ausdrücklich formuliert. Deutlich stellen sie z. B. Titt-

86) Chr. D. Erhard, Versuch einer Critik des ALR., S. 268. - Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung, § 16.

mann[87]) und Eduard Henke[87]) (Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik) heraus. - Kommt schließlich die staatsrechtliche Erkenntnis dazu, daß der Staat die Art und das Ausmaß der Publikationshandlungen selber bestimmen kann[88]), so ist der Weg frei für die Einführung des formellen Publikationsprinzips, wie auch für die Irrelevanz des Strafrechtsirrtums. - So ziehen auch die Entwürfe aus der Feder verschiedener Juristen[89]) wie auch die Gesetzgebung der ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts durchweg die Konsequenz: der Strafrechtsirrtum ist nicht mehr relevant; nur ganz vereinzelte Ausnahmen werden zugunsten von Fremden gemacht.

2. Der Schulunterricht

Auch auf dem Gebiete des Schulunterrichts kam man den Forderungen der Juristen nicht in dem Maße nach, wie jene es gehofft hatten. Bis in das 17. Jahrhundert hinein beschäftigte sich der Volksschulunterricht ausschließlich mit der Bibel und dem Katechismus, und wenn in jener Zeit eine Verstaatlichung der Schulen stattfindet, so übernimmt der Staat zunächst nur diese Schulen. Der „Realunterricht", der seit dem 17. Jahrhundert propagiert wird, ist zunächst nichts weiter als Lesen und Schreiben nach biblischer Unterlage, und hierzu kamen noch die Grundzüge des Rechnens. Soweit überhaupt Volksschullesebücher im 17. Jahrhundert verfaßt worden sind, widmen sie sich nur der Religion; Bünger nennt als einzigen Fall eines „weltlichen Volksschullesebuches" den oben genannten „Kurzen Unterricht" aus der Zeit Ernst des Frommen von Gotha. - Gleichwohl dürfen wir wohl annehmen, daß auch schon in dieser Zeit Parallelen aus dem religiösen Leben in das weltliche gezogen worden sind. Bezeichnend ist das „Biblische ABC und Namenbüchlein, darinnen Weis und Weg gegeben wird, wie man die jungen Schulkinder gleich von Kindheit an neben und mit dem Lesen auch zur wahren Gottesfurcht anführen, in ihrem Christentum gründlich unterweisen und ihnen die heilige Schrift bekannt machen möge, mit schönen Figuren gezieret", von M. G. Albrecht, 1642: dieses Büchlein enthält unter anderem eine alphabetische Liste der Sünden, unter denen genannt ist: Abgötterei, Betrug, Diebstahl, Ehebruch, Feindschaft, Fluchen, Gewalt, Kornwucher, Meineid, Mord, Quälen, Rach-

87) „Denn der Gesetzgeber kann es durchaus nicht darauf ankommen lassen, wer Lust haben will, sich die Gesetze bekannt zu machen, auch kann er die Anwendung derselben nicht der unsicheren und schweren Beweisführung, ob und wieweit der Verbrecher die Gesetze gekannt habe, preisstellen." - Henke: „Nun ist es freilich die unbestreitbare Pflicht aller Staatsbürger, sich mit den Gesetzen ... bekannt zu machen." (Handbuch des Criminalrechts.)

88) Tittmann, Handbuch, § 13: „Die Gültigkeit des Strafgesetzes ist einzig und allein davon abhängig, daß die Kundmachung desselben auf die im Staat vorgeschriebene Art geschehen und dadurch die Möglichkeit begründet worden sei, sich dasselbe bekannt zu machen."

89) Vgl. die Entwürfe von A. Bauer (1826), L. H. von Jacob (1818), C. U. D. von Eggers (1808), M. Pflaum (1793) u. a.

gier, Rauben, Schwelgerei, Sauffen, Trunkenheit, Unzucht, Unkeusch, Wucher, Wollust, Zauberei, Zank, Zorn, Zwietracht. – So oder ähnlich werden wir uns die „Strafrechtsbelehrung“ jener Zeit vorzustellen haben: über die Sünden und über die Gottesfurcht wird der Religionsunterricht so viel gebracht haben, daß dem Volk auf diesem Wege die Verbrechen dargestellt wurden.

Jedoch ist das keine eigentliche „Rechtsbelehrung“, die wir aber auch so gut wie gar nicht nachzuweisen in der Lage sind. Vor allem konnte keine Schulordnung für das Volksschulwesen aufgefunden werden, die unter den Unterrichtsfächern den Unterricht zu den Gesetzen nennt. Eine einzige gesetzliche Bestimmung konnte nachgewiesen werden, die hiervon eine Ausnahme macht: es handelt sich um die Preußische Cabinetsordere vom 1. September 1786 von Friedrich Wilhelm II. [90]). Sie besagt: „Nachdem Ich aber wahrgenommen, daß manche besonders junge und gemeine Leute nicht so sehr aus Bosheit des Herzens als auch Leichtsinn und Mangel an Kenntnis von ihren Pflichten und der auf deren Uebertretung geordneten Strafen sich zu Verbrechen hinreißen lassen, so ist vor allen Dingen notwendig, daß diesem Mangel durch den der Jugend in den Schulen zu erteilenden Unterricht abgeholfen werde, damit sich künftig niemand mehr mit der Unwissenheit der Folgen seiner strafbaren Handlungen entschuldigen könne. Ihr müßet daher nicht nur schon jetzt gemeinschaftlich mit dem Etatsminister, Freiherrn von Zedlitz, dafür sorgen, daß der Jugend in den Schulen, besonders auf dem Lande, der wesentliche Inhalt der vorhandenen Strafgesetze, vornämlich die auf Landesverräterei, Mord, Brand, vorsätzlichen Totschlag, Kindermord und andere dergleichen grobe Verbrechen gesetzte Todesstrafen, fleißig bekannt gemacht, und dieselbe dafür ernstlich gewarnt werde; sondern Ihr habt auch nach vollendeter Ausarbeitung des Criminalgesetzbuches einen kurzen, allgemein verständlichen Auszug desselben zu veranstalten und mir vorzulegen; damit nach dessen Anleitung die Jugend bei der Belehrung von ihren Pflichten gegen Gott, gegen den Staat und gegen ihre Nebenmenschen zugleich einen hinlänglichen Unterricht von den zeitlichen Strafen, welche auf grobe und mutwillige Verletzungen dieser Pflichten folgen, erhalten möge.“

Trotz dieses Mangels an objektiven Berichten oder gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Rechtsunterrichtes auf der Schule scheint verschiedenes dafür zu sprechen, daß es diesen gegeben hat: Tittmann beklagt, daß der Rechtsunterricht bisher so selten auf Schulen erteilt werde und nennt als Beispiel, wo das immerhin der Fall sei, die Freischule zu Leipzig, auf der die Kinder im letzten halben Jahre vor der Schulentlassung einen Unterricht im Civil- und Strafrecht erhielten; „die Lehrvorträge selbst geschehen in Ermangelung eines schicklichen Lehrbuches nach einem eigenen, von Herrn Plato (dem Direktor der Schule) verfertigten Plan“. Jedoch nennt er auch die Schulmeisterseminare zu Dresden, Weißenfels

90) Wiedergegeben in Kleins Annalen, Bd. I, S. LII.

und Halberstadt, in denen die künftigen Lehrer den Rechtsunterricht als künftiges Lehrfach mit erlernen. Schließlich wissen wir, daß der „Auszug aus einigen churfürstlich-sächsischen Mandaten . . . in Frag- und Antworten für die Jugend der Deutschen Schulen in Städten und auf dem Lande", der in Dresden 1778 „zum Besten der dasigen Polizei-Armen-schule" herausgegeben wurde, 1792 „wegen seiner guten Anwendbarkeit und wegen des verspürten Nutzens" in erweiterter Auflage herausgegeben werden mußte.

Unsere Annahme, daß der Schulrechtsunterricht auch sonst vorgekommen sein muß, wird nicht nur aus diesem einen Buch und der Mitteilung seines „verspürten Nutzens" hergeleitet, sondern sie stützt sich auf die Häufigkeit der Schulbücher populär-juristischen Charakters. Aus der reichen Zahl dieser Schulrechtsbücher [91]) seien nur einige markante genannt.

Von besonderem Interesse ist natürlich der „allgemeine Unterricht über Rechte und Verbindlichkeit der Untertanen in wohleingerichteten Staaten" von C. A. Tittmann [92]), den er selbst als die Durchführung seines oben dargestellten Planes bezeichnet, von dem er nur insofern abgewichen sei, als er auch das bürgerliche Recht in den Unterricht einbezogen habe. Er geht aus von den Staatsgrundsätzen; sodann leitet er aus dem Zusammenleben der Menschen die Pflichten ab und kommt schließlich zur Verletzung dieser Pflichten, den strafbaren Handlungen. Nebenbei werden auch die Vorschriften behandelt, die zu besonderer Hilfeleistung verpflichten und dafür Belohnungen aussetzen, so z. B. für die, welche einen Ertrunkenen, Erhenkten, Erstickten, Erdrosselten retten; andererseits wird auf die Strafen hingewiesen, die den treffen, der einen anderen deswegen verspottet, weil er einen Erhenkten abgeschnitten hat!

Seiner Form wegen verdient ein nach dem Dekalog angeordnetes Lehrbuch besondere Hervorhebung: der „Brauchbare Auszug der sächsischen Rechte, in Verbindung der göttlichen Rechte mit denen Landesgesetzen; für Sachsens Jugend in Fragen und Antworten abgefasset von Christian Fürchtegott Dreßler [93]) (Dresden 1780)." Nach einer Einleitung folgen die Strafgesetze, eingeteilt in zehn Kapitel, von denen ein jedes alle die Vorschriften enthält, die mit einem der zehn Gebote in Zusammenhang stehen. Nach der Frage und deren Beantwortung folgt jeweils die Rechtsquelle für diese Antwort, nämlich die Angabe des Gesetzes, das hier in Betracht kommt. Der Grund für diese Anordnung ist einleuchtend: man kam damit den vorher bestehenden Schulverhältnissen am meisten entgegen. - Weitere Strafrechtsbücher für den Schulgebrauch - oder einfach „für die Jugend", aber wohl mit demselben Zweck - bieten keine Besonderheiten in Form und Inhalt, das letzte aus der von uns erfaßten Zeit rührt aus dem Jahre 1830 her: es ist dies die dritte Auflage des 1818 erschienenen „Unterrichts über die wichtigsten Strafgesetze" von Christian

91) Vgl. die Uebersicht im Anhang.
92) Vgl. das Textbeispiel im Anhang.
93) Vgl. das Textbeispiel im Anhang.

Roß. Dieses Buch enthält nach einer Einleitung einen Grundriß des Strafrechts in dem nach einem allgemeinen Teil in zusammenhängendem, in einzelne Kapitel untergegliederten Text die strafbaren Handlungen eingeteilt sind nach dem jeweils geschützten Rechtsgut. Am Ende eines jeden Kapitels finden sich Hinweise auf entsprechende Bibelstellen.

Auf Grund der Häufigkeit dieser Strafrechtslehrbücher für Schulen (teilweise wird das bürgerliche Recht mit besprochen) nehmen wir an, daß der Strafrechtsunterricht auf Schulen nicht selten vorgekommen ist. Es ist nicht denkbar, daß alle diese Bücher nur erschienen sind, um theoretischen Diskussionen über dieses Thema eine Grundlage zu geben oder eine Reformation zu erleichtern, um so mehr als in jener Zeit der Verleger bereits das Risiko des Buches trug. Gleichwohl will es uns scheinen, als sei dieser Unterricht nicht die Regel gewesen [94]). Zunächst einmal besagt die angeführte preußische Kabinettsorder noch nicht, daß nun von da an in Preußen der Strafrechtsunterricht in den Schulen erteilt worden sei. F. A. L. Nietzsche [95]) dürfte kaum übertreiben, wenn er zwar die in dieser Zeit erlassenen Schulordnungen lobt, sich aber dennoch einen geringen Nutzen von ihnen verspricht: „Es wird so wenig darüber gehalten, oft selbst von denen, die doch am meisten auf die Beobachtung derselben sehen und dringen sollten. Sie gelten höchstens einen Monat oder ein Jahr, und dann sind sie auf einmal wieder vergessen, so sehr vergessen, daß man kaum weiß und erfahren kann, ob diese Landesverordnungen jemals gegeben worden sind."

Als Tittmann im Jahre 1813 die Begründungen zu seinem „Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Sachsen" schreibt, hat er über den Schulunterricht nur zu sagen, er sei doch sehr wünschenswert. - Kein Wort davon, daß er inzwischen mit seinem beredten Appell einen Erfolg erzielt hätte.

Wir sehen von einer Darstellung des Rechtsunterrichtes auf den höheren Schulen ab: Sowohl auf den Ritterakademien als auf den Gymnasii illustri als auf den Realschulen des 18. Jahrhunderts wie auch sonst auf den höheren Bürgerschulen läßt sich zwar ein Rechtsunterricht in weitem Umfang nachweisen, jedoch dient er anderen Zwecken: er beschränkt sich auf das bürgerliche Recht, denn er soll positive Rechtskenntnisse vermitteln, um den Schülern im späteren Leben beruflich zu nützen. Nur auf den Ritterakademien und auf den Gymnasii illustri findet sich außer dem Unterricht im geltenden bürgerlichen Recht noch Naturrecht und Rechtsphilosophie als Unterrichtsfach.

Alle diese Erscheinungsformen des Rechtsunterrichtes sind sowohl, weil es sich nicht um Strafrechtsunterricht handelt, als auch wegen des Zieles der Ausbildung, nicht mehr Gegenstand unserer Untersuchung.

---

94) Anderer Ansicht ist Messerschmidt, der den Zustand auf den höheren Schulen nicht von dem auf den Volksschulen trennt.

95) F. A. L. Nietzsche, Ueber die höchstnötige Verbesserung der Dorfschulen, S. 37.

3. Die populäre Strafrechtsliteratur

Auf einem Gebiete allerdings wird der populäre Rechtsunterricht sehr eifrig betrieben, nämlich in der „Produktion" von rechtsbelehrenden Büchern oder Rechts-Katechismen: sie ist ein Teil der reichen Ernte des „tintenkleckſenden Jahrhunderts". Es ist der aufklärerische Gedanke des Fortschrittes der Menschheit in jedem Bereich, der hier eine Literatur des Unterrichtes auf allen nur denkbaren Gebieten erzeugt hat. Der Anhang gibt eine Uebersicht über die populäre Rechtsliteratur, die nachgewiesen werden konnte. Auch hier soll nur über einige besonders hervortretende Bücher gesprochen und das Gesamtbild dieser Literatur skizziert werden.

Der Inhalt dieser Bücher ist durch ihren Zweck bestimmt: das Wissen soll nicht um seiner selbst willen erworben werden, sondern um angewandt zu werden. Daraus erklärt sich, daß das Strafrecht in diesen Büchern zwar regelmäßig vorkommt, aber nicht die Hauptrolle spielt. Man wollte ein Handbuch für das Verhalten bei Geschäften aller Art geben, die wichtigsten familienrechtlichen Bestimmungen sollten zur Hand sein. Aber ein Grundzug zeichnet die Literatur bis etwa 1830 aus: man wollte Prozesse vermeiden, nicht aber schwebende Prozesse durchführen helfen. Deswegen spielt das materielle Recht eine größere Rolle als das formelle. Man ist ängstlich darauf bedacht, die Absicht des Vorbeugens gegen Prozesse hervorzuheben, und selbst Suarez findet in der Einleitung zu seiner „Unterweisung für die Parteien zu ihrem Verhalten bei Prozessen" (1796) eine Möglichkeit, zu betonen, daß diese Schrift helfen solle, Prozesse zu vermeiden: „manche, mit den Pflichten des Richters unbekannt, schöpfen unzeitiges Mißtrauen gegen ihn, werden von unwissenden oder übelgesinnten Ratgebern irregeleitet, verwickeln durch unbegründete Beschwerden sich in schädliche Weitläufigkeiten und Kosten . . .". Außerdem scheint das juristische Kurpfuschertum damals bereits äußerst bekannt und berüchtigt gewesen zu sein. Gegen den Verdacht, durch ein populärrechtliches Buch hierzu einen Beitrag liefern zu wollen, schützt sich fast jedes der Bücher: sie betonen, daß der Advokat nicht ersetzt werden solle. Nur wisse der gemeine Mann gar nicht, wann er sich eigentlich den Rat eines Fachmannes holen müsse, da er ja gar nicht beurteilen könne, wann eine rechtliche Schwierigkeit vorhanden sei. Alles, was ihm irgendwie alltäglich erscheine, betreibe er im Vertrauen auf die rechtliche Unkompliziertheit. Die populäre Literatur solle ihn aber gerade darüber aufklären, wann sein eigenes Können und Wissen nicht mehr ausreiche, wann er sich also an einen Juristen zu wenden habe. Tatsächlich enthalten die Bücher auch derartige Hinweise.

Die Art der Darstellung erscheint bei vielen der Bücher reichlich spröde. Man macht wenig Konzessionen an den Leser, ja Suarez vertritt sogar in den beiden von ihm verfaßten Büchern den Standpunkt, man dürfe im Satzbau keinesfalls derartige Rücksichten walten lassen; denn wenn man zu einfache Sätze baue, dann lese der einfache Mann nur oberflächlich oder

vielleicht sogar mehrere zusammenhängende Sätze gar nicht zu Ende und komme so zu einem falschen Ergebnis. - Aber immerhin mußten sich die Autoren doch klar machen, daß der einfache Mann („dessen Bücherei aus Bibel, Katechismus und Kalender besteht") derartige Bücher nur lesen würde, wenn das Lesen ihm zugleich eine gewisse Freude bereitete. Dies gilt um so mehr, als ja nicht ein schwebender Prozeß der Anlaß sein soll, das Buch zu lesen, sondern vielmehr das Volk sich mit dem Buch beschäftigen soll, ehe Komplikationen eingetreten sind. Und diese Ueberlegungen haben zu allerlei besonderen Formen geführt, unter denen man die pädagogische Funktion der Bücher zu verbergen suchte oder zumindest die bittere Medizin mit Zucker reichen wollte.

Die „anmüthigste" dieser Formen finden wir in einem Buch von Schmiedtgen „Jakob Hellwigs Reise nach Dresden; oder: so reist man mit Nutzen"[96]) (1805). Der Inhalt wird im Vorwort angedeutet, wo gesagt wird: „Liebe Landsleute! Hier übergebe ich Euch eine Reisebeschreibung. Meine Absicht ist aber dabei nicht, daß Ihr von mir erfahren sollt, wie dieser und jener Ort, durch welchen Hellwig mit seinen Gefährten reiste, beschaffen ist, ob man da oder dort gutes Bier bekommt, sondern . . . daß ist Euch das Wichtigste mitteile, was die Reisenden untereinander besprochen haben, und das betrifft unsere Landesgesetze". - Und wenn wir uns das Buch ansehen, finden wir, daß sich tatsächlich auf dieser Reise des Helden, der genau wie seine Reisegenossen ein denkbar frommer und rechtschaffener Mensch ist, und ausschließlich darauf ausgeht, die Gesetze kennenzulernen und seine Wissenschaft anzubringen, ungefähr alle Situationen einstellen, die rechtlich nur irgendwie von Bedeutung sein können. Das Strafrecht und das bürgerliche Recht sind in gleichem Maße berücksichtigt. Nur ein Gebiet konnte der Verfasser in der Praxis schwer vor Augen führen, nämlich das „von den fleischlichen Verbrechen und von den Sünden der Wollust". Hier hilft er sich, indem er gelegentlich das Auftreten einer liederlichen Familie erwähnt, was sich in diesem Zusammenhang alles ereignen könnte. Im übrigen ist auch diese Form auf die Nutzanwendung abgestellt: Im Zusammenhang mit jeder vorkommenden Situation wird die Gesetzesstelle von einem der Beteiligten aufgesagt; und damit auch der Leser Roman von Gesetzestext unterscheiden kann, sind die Gesetzeszitate fett gedruckt.

Eine andere Form ist die der Briefe, die der Dresdener Rechtskonsulent G. A. Bielitz anwendet; allerdings stellt er nur das bürgerliche Recht dar.

Während die populärjuristischen Bücher von Suarez[97]) „halbamtlichen" Charakter tragen, konnte auch eine amtliche Maßnahme in dieser Richtung festgestellt werden, und zwar ein für das Volk bestimmter Auszug aus den Gesetzen wegen Verhütung und Bestrafung des Kindesmordes und gegen die Verheimlichung der Niederkunft und Schwangerschaft. Der König von

---

96) Vgl. das Textbeispiel im Anhang.
97) Vgl. das Textbeispiel im Anhang.

Preußen, dessen „Landesväterliche Absicht auch vorzüglich dahingehet, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten und von ihren getreuen Untertanen die unglücklichen Folgen abzuwenden", erließ ein solches Publikandum am 17. III. 1797, das in gemeinverständlicher Darstellung die besonderen Gesetze über das Kindsmordunwesen in fortlaufendem Text enthielt.

4. Vom öffentlichen zum nichtöffentlichen Strafvollzug

Die einheitliche Meinung der Wissenschaft, daß der Strafvollzug, insbesondere der Todesstrafe, in möglichster Oeffentlichkeit vorzunehmen sei, deckte sich durchaus mit der Handhabung in der Praxis. Der verschärfte Strafvollzug und die Begleithandlungen zu Hinrichtungen [Aufstellen der Leichnamsteile u. a.[98])] sind ganz wesentlich auf die abschreckende Wirkung abgestellt; wenn man auch den Erfolg bezweifeln kann, so wurde doch zumindest die Existenz der Strafrechtspflege dem Volk in das Bewußtsein überführt und immer wieder vor Augen geführt. Den zahlreichen Vorschlägen, auch die gelinderen Strafen mit möglichster Wirkung nach außen zu vollstrecken, kam man im wesentlichen jedoch nicht nach. – Die Forderung nach dem Strafvollzug am locus delicti commissi stimmt mit der Praxis vielfach überein; Günther[99]) nennt unter zahlreichen anderen Beispielen das Errichten des Galgens für einen Dieb vor dem Hause, aus dem er gestohlen hat.

Aenderungen an diesen Zuständen brachte die Aufklärung, aber weniger aus dem Wandel der Strafrechtstheorien als vielmehr aus humanitären Gedanken heraus, sei es einmal zugunsten des Delinquenten, sei es zum anderen aus der Erkenntnis heraus, daß diese Strafvollzugs-Schauspiele zur Verrohung des Volkes beitragen mußten. Die beginnenden Ueberlegungen auf diesem Gebiet, die das Für und Wider dieses Problemkreises vereinen wollen, spiegeln sich nirgends so trefflich wider, wie aus dem berühmten Erlaß Friedrichs des Großen, daß die Delinquenten zu erdrosseln seien, ehe sie gerädert würden; aber das Volk dürfe hiervon nichts merken[100]). Hier versucht man die humanitären Gedanken zugunsten des Delinquenten mit der nach damaliger Meinung wichtigen Abschreckungswirkung des Strafvollzuges zu vereinen.

Die ersten Stimmen, die sich gegen den öffentlichen Strafvollzug wenden, kommen offenbar aus Amerika. Benj. Rush, der die Frage nicht

98) Vgl. hierzu R. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 56, Anm. 4.

99) L. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts, Bd. II, S. 8, Anm. 13.

100) v. Liszt nennt in seinem Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 26. Aufl., einen Fall aus dem Jahre 1835, daß noch eine Räderung mit vorhergehendem Erdrosseln auf besonderen Befehl des Justizministers vorgenommen worden sei.

von der juristischen, sondern von der „philantropen" Seite aufgriff, erntete in Deutschland heftigen Widerspruch, insbesondere von Püttmann in dessen Sendschreiben an Rush. – So hält sich die öffentliche Exekution noch bis tief in das 19. Jahrhundert. Der Uebergang scheint ermöglicht worden zu sein durch den Hinweis, daß die nichtöffentliche Hinrichtung ja nun nicht gleich ein heimliches Erdrosseln sein müsse, von dem niemand Kenntnis nehmen könne, sondern man schlug zunächst beschränkt öffentliche Hinrichtungen vor, von denen der Allgemeinheit durch Berichte, durch besondere Art von Glockengeläut usw. Kenntnis gegeben werden sollte. – Trotzdem stammt das erste Gesetz, das die intramurale Hinrichtung bestimmt, erst aus dem Jahre 1841 (Sachsen-Altenburg), es folgen Preußen 1851, Württemberg 1853, und dann in rascher Folge die restlichen Länder [101]).

101) Vgl. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung, Bd. III.

V. Zusammenfassung

Wir haben die Einzelheiten einer Entwicklung beobachtet, deren äußeres Bild etwa so aussieht. Die materielle Publikation, ursprünglich eine Selbstverständlichkeit, wird Gegenstand des wissenschaftlichen Nachdenkens im Zeitalter der Aufklärung, die daher vor allem in der Wissenschaft größeren Wert auf gesonderte Maßnahmen legt. Gleichwohl kommt die Praxis diesen Forderungen nicht in gleichem Maße nach. Vielmehr setzt sich die formelle Publikation durch, so daß sich eine Diskussion über weitere staatliche Handlungen der populären Strafrechtsbelehrung erübrigt. - Es läge nahe, dem so aufgezeigten Entwicklungsgang als innere Ursache die Krise des Ueberganges vom materiellen zum formellen Publikationsprinzip zugrunde zu legen. Das wäre unrichtig: die Krise dieses Uebergangs ist in der Tat die Folge von Ursachen, die viel tiefer liegen.

Wir hatten gesehen, daß die ersten Publikationshandlungen, die erkennen lassen, daß die Gesetzespublikation keine unbesprochene Selbstverständlichkeit mehr ist, weit vor der Aufklärung liegen, nämlich bereits im 17. Jahrhundert. Dennoch war für die Wissenschaft die Frage der Publikation in gleicher Zeit noch unbeachtet. Die Gesetzespublikation ist auch in jener Zeit gar keine Frage, die die Juristen interessiert, vielmehr ist sie eine Frage der „Polizei", d. h. der Fürsorge für das Land. Wir hatten beobachtet, welchen Gesetzen die gesonderten Publikationsmaßnahmen gewidmet waren: es handelte sich um Feuerordnungen, Verlöbnisordnungen, Eheordnungen, Gesetze gegen Räuber, Landstreicher, fahrendes Volk, Zigeuner, Kindsmorddelikte, Gesetze gegen die Deserteure und Gesindeordnungen. Alle diese Gesetze dienen in erster Linie der inneren Organisation des Landes, dem Schutze der Untertanen und der Verbrechensverhütung. Sie sind also gar keine eigentlichen Strafgesetze, wenn sie auch Strafbestimmungen enthalten, die die Durchführung der Bestimmungen polizeilichen Charakters erzwingen sollten. Die besondere Publikation aber geschah nicht etwa, damit das Volk gegebenenfalls nicht aus unbekannten Gesetzen gestraft würde oder sich mit der Unbekanntheit hätte entschuldigen können; vielmehr legte man deshalb so großen Wert auf eindringliche und eingehende Publikationshandlungen, weil der eigentliche Zweck der Gesetze nur durch die tätige Mithilfe der Untertanen erreicht werden konnte.

Ganz anders beginnt die wissenschaftliche Diskussion über den Strafrechtsunterricht des Volkes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, gleichzeitig mit den Erörterungen über die Relevanz des Strafrechtsirrtums. Während die Realbildung des Volkes vorher - abgesehen von

Lesen, Schreiben und etwas Rechnen - nicht nur nicht für nötig gehalten worden war, sondern man auch gar nichts für sie getan hatte, verfiel man aus den Gedanken der Aufklärung heraus in das gegenteilige Extrem: nicht nur, daß man die Schulzustände wirklich verbesserte und überall für die Errichtung von Schulen sorgte, hielt man die Erziehung für das Universalmittel, mit dem die vollständige Glückseligkeit der Menschheit jedenfalls erreicht werden mußte. Aber die „Erziehung" in diesem Sinne war nach der gemeinen Meinung weit entfernt von dem, was wir heute darunter verstehen. Die Aufklärer waren so überzeugt davon, daß der Mensch ein von der Vernunft beherrschtes Wesen sei (selbst wenn sie auf das Zusammenwirken von Gefühls- und Verstandestätigkeit hinwiesen), daß sie glaubten, durch die Vermittlung von Wissen ihr Ziel, das glückselige Leben der Menschheit, erreichen zu können. Hierbei verloren die Aufklärer vielfach den Boden unter den Füßen, sie verfielen vor allem in den Umkehrschluß aus ihren Ueberlegungen, indem sie annahmen, es komme dem Menschen nur das zustatten, was ihm wissensmäßig eröffnet worden sei, und insofern vernachlässigten sie vielfach unbewußt die Erziehung in unserem Sinne, die die wesentliche moralische Struktur des Menschen schaffen will, ohne daß dem Zögling dieser Prozeß bewußt wird. Aus diesem Gedankengut der Aufklärung entsteht jene eifrige wissenschaftliche Erörterung der Strafrechtsbelehrung, bei der die wenigsten erkennen, daß man dem Menschen das Unerlaubte des Mordes nicht „beizubringen" brauche. Diese Einstellung bedauert J a r c k e mit Recht, wenn er meint, man isoliere die Rechtsbildung von allem Moralischen und Religiösen. - Jedoch erreicht jene Einheit der wissenschaftlichen Stimmen wenig: der Staat läßt sich die Strafrechtsbelehrung nicht erheblich mehr angelegen sein als vorher. Anders die Literatur, die eine Unzahl von Büchern rechtsbildenden Inhalts produziert. Jedoch kann nicht angenommen werden, daß diese literarische Produktion eine Folge der rechtswissenschaftlichen Erörterungen gewesen sei, sie ist vielmehr nur ein Teil der allgemeinen „Bildungsliteratur" der Zeit, sie geht auf die gleiche Wurzel zurück wie die rechtswissenschaftliche Diskussion über die Strafrechtsbelehrung. - Wenn wir unter den staatlichen Maßnahmen endlich den Rechtsunterricht auf höheren und Realschulen finden, so enthält er so gut wie gar nicht das Strafrecht; denn es handelt sich hierbei um einen Teil der beruflichen Erziehung, in der das Strafrecht keine Rolle spielen sollte.

Hatte die Wissenschaft der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Strafrechtsbelehrung von staatlicher Seite aus gefordert, so war das ein Ausfluß des polizeistaatlichen Gedankengutes gewesen: man glaubte, daß die Strafrechtskenntnis des Volkes wesentlich sei, und schon daraus selber leitete man für den Staat die Pflicht her, dem Volke, das diese Notwendigkeit vielleicht nicht einsah, die strafrechtlichen Kenntnisse „einzutrichtern". Daher die Forderung der Unzahl von Publikationsmaßnahmen, zu deren Entgegennahme man das Volk gegebenenfalls zwingen zu müssen glaubte. - Ganz anders verhielt sich die Wissenschaft und Praxis des

beginnenden 19. Jahrhunderts dazu: es ist bezeichnend, daß die Anfänge des formellen Publikationsprinzips aus Frankreich kamen. Die französische Revolution hatte aus den aufklärerischen Ideen das Gegenteil des Polizeistaates entwickelt, wiewohl auch dieser der Aufklärung sein Entstehen verdankt. Jetzt grenzte man die Privatsphäre des einzelnen strikt von der Sphäre ab, in welche der Staat ein Eingriffsrecht hatte. Der Untertan wurde verselbständigt, er stand dem Staat „gegenüber". Hatte somit die Bevormundung des Polizeistaates aufgehört, so war der nun mündige Untertan berechtigt und auch verpflichtet, seine Interessen selbst zu wahren. Der Staat erließ also jetzt seinen Befehl in einer Form, daß der einzelne Untertan sich die Kenntnis dieses Befehles verschaffen konnte. Mit dieser Verselbständigung der Sphäre des Untertanen entstand aber notwendig zugleich die Pflicht des Untertanen, sich die Kenntnis der Gesetze zu verschaffen. Diese Pflicht zur Kenntnisnahme ist an sich schon früh bejaht worden, war aber zunächst nur eine Mitwirkungspflicht (daher die Relevanz des unverschuldeten Rechtsirrtums). Jetzt aber hat der „mündige" Untertan seine Sphäre, die der Staat betreten würde, wenn er dem Untertan die Gesetzeskenntnisse aufdrängen wollte. Um aber dem Gesetz nicht jede Möglichkeit der Durchsetzung zu nehmen, hat der Untertan nun die unbedingte Pflicht, Kenntnis von den Gesetzen zu nehmen: die Möglichkeit gibt der Staat hierzu in den Gesetzblättern, einer formellen Publikation; welche gesellschaftlichen Publikationsmittel der Untertan benutzt, um sich die Kenntnis zu verschaffen, bleibt ihm freigestellt. Aus all dem folgt notwendig die Irrelevanz des Strafrechtsirrtums. Aber ein letzter Rest der Relevanz rettet sich noch, wenn auch nur für kurze Dauer, in diese Zeit der formellen Publikation hinüber: Fremden und Durchreisenden läßt man zunächst noch die ignorantia juris, soweit sie sich auf Sonderheiten der Landesgesetze bezieht, zugutekommen. Hier bejaht man die Untertanenpflicht zur Kenntnisnahme der Gesetze noch nicht.

Verschiedenste Kräfte haben zusammengewirkt, um eine Frage in den Kreis der Erörterungen zu drängen, die auch heute nicht erloschen ist. Gleichwohl ist sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine andere geworden. Seit 1848 haben wir für das Reich das formelle Publikationsprinzip, für die Länder werden die letzten formellen Publikationsgesetze gleichfalls in diesen Jahren erlassen. Die Relevanz des Rechtsirrtums verschwindet gleichzeitig in ihren letzten Resten. Die Rechtsentwicklung sieht sich neuen Aufgaben gegenüber: der Vereinheitlichung des Rechtes für das Deutsche Reich. Der Streit der Wissenschaft geht um den Inhalt der Gesetze selber. – Und vor allem wird die Frage der Strafrechtsbelehrung nie mehr im Hinblick auf die Gültigkeit der Gesetze diskutiert; der Rechtsunterricht des Volkes wird zur Staatsbürgerkunde, und in dieser Rechtsbelehrung nimmt das Strafrecht keine bevorzugte Stellung mehr ein.

Literatur

Abegg, J. F. H.: System der Criminalrechtswissenschaft. Königsberg 1826.
Albert, Erhardt: Die Geschichte der Jenaischen Zeitung, Diss. phil. Leipzig, Jena Anno?
Harscher v. Almendingen, L.: Darstellung der rechtlichen Imputation. Gießen 1803.
Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, von Ernst Ferdinand Klein. Berlin 1788 ff.
Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von E. F. Klein und A. Kleinschrod. Halle 1798–1824.
Neues Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von Konopak, Mittermeier, Roßhirt und C. G. Wächter. Halle 1817–1831.
Ayrer, G. H.: Beccariane consilia de delictis prudentia legislatoria cavendis. Göttingen, sine anno.
Bar, L. v.: Handbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1882.
Basedow, J. B.: Elementarbuch, mit Kupfertafeln Chodowieckis. Bearbeitung in 3 Bänden von Fritzsch. Leipzig 1909.
Bauer, Anton: Die Warnungstheorie, nebst einer Darstellung und Beurteilung aller Strafrechtstheorien. Göttingen 1830.
– –: Entwurf eines Strafgesetzbuches. Göttingen 1826.
Baumann, J. F. A.: De tutissima criminum in civitatibus minuendorum via bona puerorum educatione specimen. Diss. jur. Leipzig 1795.
Bentham, Jeremias: Grundsätze der Civil- und Criminal-Gesetzgebung. Aus den Handschriften des englischen Rechsgelehrten, herausgegeben von Etienne Dümont. Für Deutschland bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Fr. Ed. Beneke. Berlin 1830.
– –: Prinzipien der Gesetzgebung, herausgegeben von Etienne Dümont. Köln 1833.
Bericht von Unterrichtung der Knaben und Mägdlein auf dem Lande im Fürstentum Gotha. Gotha 1642.
Berner, A. Fr.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1874.
Beyer, G.: Delineatio juris criminalis. 1722.
Bibliothek des peinlichen Rechts und der peinlichen Gesetzgebung und Gesetzkunde. Herausgegeben von H. v. Almendingen, Feuerbach und Grolman. Gießen 1804 ff.
Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. Göttingen 1800 ff.
Boehmer, G. L.: De juris et facti ignorantia. Diss. jur. 1734.
Boehmer, J. S. F.: Elementa jurisprudentiae criminalis. Halle 1732.
– –: Meditationes in CCC. Halle und Magdeburg 1770.
Boehne, W.: Die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Gotha 1888.
Brauneck, A. E.: Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen. (Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 367.) Breslau 1936.
Bünger, Ferd.: Die Entwicklungsgeschichte des Volksschullesebuchs. Leipzig 1898.

Busch, F. B.: Die neuen Criminalgesetzbücher des Königreichs Sachsen, des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, sowie des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. Mit literarischen, praktischen und kritischen Bemerkungen. Leipzig 1848.

Carpzov, B.: Practica nova Imp. Saxonicae rerum criminalium. Frankfurt a. d. O. und Wittenberg 1684.

Claproth, J.: Ohnmaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches. Frankfurt 1774.

Clasen, Dan.: Commentarius in Constitutiones Criminales Caroli V. Frankfurt und Leipzig 1685.

Criminal-Codex für das russische Reich. Halle 1818.

Dabelow: Lehrbuch des Deutschen gemeinen peinlichen Rechts. Halle 1807.

Debitsch, Fr.: Die staatsbürgerliche Erziehung an den Deutschen Ritterakademien. (Hallische pädagogische Studien, Heft 4.) Halle 1928.

v. Eggers, C. U. D.: Nachrichten von der beabsichtigten Verbesserung des Unterrichtswesens in Oesterreich. Tübingen 1809.

– –: Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung. Kopenhagen 1798.

– –: Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Kiel 1808.

Engau, J. R.: Elementa juris criminalis. Jena 1738.

Engelmann, W.: Irrtum und Schuld nach der italienischen Lehre und Praxis des Mittelalters. Berlin 1922.

Entwurf eines Criminalgesetzbuches für Braunschweig.

– – eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen. 1824.

– – eines Gesetzbuches in Criminalsachen. 1792.

– – des Strafgesetzbuches 1822.

– – eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für das Königreich Bayern. München 1810.

– – zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch für die deutsche Nation. Dessau 1782.

– – eines Sitten- und Strafgesetzbuches für einen deutschen Staat (Frhr. Carl von Eberstein).

Erhard, Chr. Dan.: Versuch über das Ansehen der Gesetze, und die Mittel, ihnen solches zu verschaffen und zu erhalten. Leipzig 1791.

– –: Versuche einer Critik des allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten. Leipzig 1792.

– –: Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden peinlichen Rechts. Leipzig 1789.

– –: Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Sachsen. Gera 1816.

Feuerbach, J. P. A.: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts. Gießen 1801.

– –: Revision der Grundsätze des peinlichen Rechts. 1799, 1800.

Filangieri, Caj.: System der Gesetzgebung. (Uebersetzung von G. C. K. Link.) Ansbach 1784–1793.

Fischl, O.: Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung, und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen. (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 169.) Breslau 1913.

Fleischmann, M.: Aus der Frühzeit der Bürgerkunde an höheren Schulen. Berlin 1913.

Frank, R.: Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur criminalpolitischen Aufklärung im XVIII. Jahrhundert. Göttingen 1887.

(Friedrich II.): Abhandlung von den Ursachen, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen. 1751.

Geib, G.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1861.

Gesetzgebung, die, auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817–1868. Berlin 1869.

Gilow, H.: Das Berliner Handelsschulwesen des 18. Jahrhunderts. Berlin 1906.
Globig, H. F.: Betrachtungen bei dem Entwurf eines Criminalgesetzbuches für die preußischen Staaten. Dresden 1788.
- -: System einer vollständigen, Criminal-, Polizei- und Civilgesetzgebung für die Kaiserlich-Russische Gesetzkommission entworfen. Dresden 1809.
- -: Kritik des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuches für Baiern. Regensburg 1806.
- - und Huster: Abhandlungen von der Criminalgesetzgebung; eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift. Zürich 1783.
Glueck, Ch. Fr. v.: Versuch einer ausführlichen Erläuterung der Pandekten. Erlangen 1790.
Grolmann, K. V.: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Gießen 1798.
- -: Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. 1797 ff.
Grünhut, M.: Anselm von Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung. (Hamburger Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft.) Hamburg 1922.
Günther, L.: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Erlangen 1889-1895.
- -: Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik (Groß-Archiv), Bd. 27. Leipzig 1907.
Güterbock, K.: Die Entstehungsgeschichte der Carolina auf Grund archivalischer Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe dargestellt. Würzburg 1876.
Häberlin: Handbuch des Teutschen Staatsrechts. Berlin 1794, 1797.
Hälschner, H.: Geschichte des Brandenburgisch-preußischen Strafrechts. Bonn 1855.
Harl, J. P.: Kritische Bemerkungen über neue Formen und neue Gesetzbücher für deutsche Staaten. Erlangen 1822.
Hazard, P.: La crise de la conscience Européenne. Paris 1935.
Henke, Ed.: Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Berlin 1823-1838.
- -: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Zürich 1815.
- -: Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft; ein Versuch. Sulzbach 1809.
- -: Ueber den Streit der Strafrechtstheorien. Regensburg 1811.
Hepp, F. C. T.: Die Theorie von der Zurechnung und von den Milderungsgründen der Strafe nach den neueren Legislationen und dem gemeinen Recht, mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königsreich Württemberg vom Jahre 1835. Heidelberg 1836.
Heppe, H.: Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1858-1860.
Hermann, J. H. G.: Fragmente und rechtliche Bemerkungen. Eisenach 1790.
Hetzel, H.: Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung. Berlin 1870.
Hippel, R. v.: Deutsches Strafrecht. Bd. 1. Berlin 1925.
- -: Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932.
His, R.: Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Carolina. München und Berlin 1928.
Hommel, K. F.: Einfälle und Begebenheiten. 1760.
Hommel, R.: Criminalistische Blätter. Heft 1: Sächsisches Criminalrecht. Leipzig 1800.
Hubrich, E.: Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen. Greifswald 1918.
Hurlebusch, A. F.: Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz. Helmstedt 1817.
Ideen über die Criminalgesetzgebung mit kritischer Hinsicht auf den Entwurf eines neuen peinlichen Gesetzbuches für Baiern. Regensburg 1805.
Jacob, L. H. v.: Entwurf eines Criminalgesetzbuches für das Russische Reich, von der kaiserlichen Gesetzgebungskommission entworfen. Halle 1818.

Jarcke, C. E.: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Berlin 1827.
Kaemmel, H. J.: Geschichte des deutschen Schulwesens im Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Leipzig 1882.
Kappler, Fr.: Handbuch der Literatur des badischen Rechts. Heidelberg 1847.
- -: Juristisches Promptuarium; ein Repertorium über alle in den Jahren 1800 bis 1837 erschienenen Abhandlungen über einzelne Materien aus der gesamten Rechtswissenschaft. Stuttgart 1837.
- -: Handbuch der Literatur des Criminalrechts und dessen philosophischer und medizinischer Hilfswissenschaften. Stuttgart 1838.
Katharina II. von Rußland: Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch verordnete Commission. 1768.
Kemmerich, H.: Synopsis juris criminalis. 1731.
Kitka, J.: Ueber das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher und der Strafgesetzbücher insbesondere. Brünn 1838.
Klein, E. F.: Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle 1796.
Kleinschrod, G. A.: Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. Erlangen 1799.
- -: Abhandlungen aus dem peinlichen Recht und dem peinlichen Prozesse. Erlangen 1797 ff.
- -: Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für den churpfalz-baierischen Staat. München 1802.
Klüber, J. L.: Kleine juristische Bibliothek, oder ausführliche Nachrichten von neuen kleineren juristischen, vornehmlich akademischen Schriften. Bd. 4. Erlangen 1789.
Koch, H.: Totschlag und Steinkreuz. Thüringer Fähnlein. Jahrg. 7, Heft 5, 1938. Jena.
Koch, J. Ch.: Institutiones juris criminalis. Jena 1770.
Kreß, J. P.: Commentatio succincta in CCC. Hannover 1736.
Kuhfahl, A.: Die alten Steinkreuze in Sachsen. Dresden 1928.
Lenel, P.: Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich, 1738-1803. Karlsruhe 1913.
Letterhaus, E.: Die Publikation von Gesetzen nach dem vorrevolutionären Recht in Preußen. Diss. jur. Greifswald 1922.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. 1932.
Lubbers, F.: Geschichte der Zurechnungsfähigkeit. Diss. jur. Jena 1938.
Lukas, J.: Ueber die Gesetzespublikation in Oesterreich und dem Deutschen Reich. Graz 1903.
Mahlmann, M.: Magister Andreas Reyher, der treue Mitarbeiter Herzog Ernsts des Frommen. Gotha 1901.
Malblanc, J. F.: Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., von ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeiten. Nürnberg 1783.
Marezoll, Th.: Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. Leipzig 1847.
Messerschmidt, H.: Rechtsunterricht eine Notwendigkeit. Deutsches Recht, 8. Jg., H. 23/24, S. 492 f.
Mittermaier, C. J. A.: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. Ein Beitrag. Heidelberg 1841.
Monatsschrift, Berlinische, Jahrgang 1788.
Nietzsche, F. A.: Ueber die höchstnötige Verbesserung der Dorfschulen. Leipzig 1792.
Oersted, A. S.: Abhandlungen aus dem Gebiet der Moral- und Gesetzgebungsphilosophie. Kopenhagen 1818-1826.
Oldekopp: Observationes criminales practicae. 1685.
Overbeck, B. L.: Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Braunschweig und Hannover 1796 ff.

de Pastoret: Betrachtungen über die Strafgesetze, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Chr. Dan. Erhard. Leipzig 1792.
Pfizer, B. Fr. v.: Beiträge zum Behuf einer neuen Criminalgesetzgebung. Tübingen 1810.
Pflaum, M.: Entwurf zur neuen Bambergischen Gesetzgebung. Erlangen 1793.
Prätorius, E. H.: Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. Frankfurt und Leipzig 1778.
Preisschriften, drei, über die Frage: Welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen? Mannheim 1784.
Preisfrage, Gedanken von der: Die Ursachen der Verbrechen anzugeben, und die Mittel, sie womöglich ganz auszurotten oder ihnen vorzubeugen, um die Strafe seltener zu machen, ohne daß die öffentliche Sicherheit darunter leide. Gelehrte Beiträge zu den „Braunschweigischen Anzeigen", Jg. 1773, S. 785 ff.
Quistorp, J. Chr. v.: Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen. Rostock 1782.
- -: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rostock und Leipzig 1794.
Rameckers, J. M.: Der Kindesmord in der Literatur der Sturm- und Drang-Periode. Academisch Proefschrift Rotterdam 1927.
Rathlef, E. L. M.: Vom Geiste der Criminalgesetze. Bremen 1790.
Remus, G.: Nemesis Karulina. 1594.
Rethwisch, G.: Deutschlands höheres Schulwesen im 19. Jahrhundert. Berlin 1893.
Roßhirt, C. E. F.: Entwicklung der Grundsätze des Strafrechts, nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts. Heidelberg 1828.
- -: Geschichte und Systeme des deutschen Strafrechts. Suttgart 1838/39.
Ueber die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat. Landshut 1801.
Rush, Benj.: An enquiry into the effects of public punisments upon criminals and upon Society. London 1787: Uebers.: Untersuchung der Wirkung öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft. Leipzig 1792.
Salchow, J. C. D.: Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen nach gemeinem Recht. Jena 1804, 1805.
- -: Beiträge zur Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuches. Jena 1804.
Salomon, L.: Geschichte des Deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiedererrichtung des deutschen Reichs. Oldenburg und Leipzig 1900–1906.
Schlosser, J. G.: Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preußischen Gesetzbuchs insbesondere. Frankfurt 1789.
Schlüter, J. S. C.: Wie ist die Unschuld unserer Frauen zu erhalten und ein jedes Mädchen an den Mann zu bringen? Ein aufgelöstes Problem. Altona 1790.
Schletter, H. Th.: Handbuch der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur. Grimma 1843.
Schmidt, E.: Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., in: Abhandlungen des Kriminal-Institutes an der Universität Berlin. 3. Folge, 1. Band, Heft 2. Berlin 1914.
Schneider, E. C. G.: Noch einige Worte über das Prinzip des Strafrechts. Dresden 1806.
Schott, A. F.: De ignorantia populi circa poenas earum vim impediente specimen. Diss. jur. Leipzig, von Rentzsch, 1788.
Schröder, R., u. E. Frhr. v. Künßberg: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte der Neuzeit. Weimar 1937.

Schultes, L. A.: Versuch eines theoretisch-praktischen Commentars über das peinliche Recht, nach Kochs Lehrbuch. Jena 1802.
Schultes, H. W.: Realrepertorium sämtlicher Gesetze von Altenburg. 1786.
Graf v. Soden, J.: Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands. Frankfurt 1792.
- -: Die Staatsnationalbildung, in: Nationalökonomie, Bd. 8. 1921.
v. Sonnenfeld, J.: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. Wien 1819.
Steinhausen, G.: Geschichte der Deutschen Kultur, 3. Aufl. Leipzig 1929.
Stintzing, R.: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaften, Bd. 1 u. 2, München und Leipzig 1880 u. 1884.
Stoelzel, A.: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. Berlin 1888.
Strube, D. G.: Rechtliche Bedenken (ed. Spangenberg). Hannover 1827, 1828.
Stübel, Ch. G.: System des allgemeinen peinlichen Rechts, mit Anwendung auf die in Chursachen geltenden Gesetze. Leipzig 1795.
- -: Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Heidelberg 1825.
Stürzer, J.: Ueber die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat. Landshut 1801.
Tafinger, W. G.: Ueber die Idee eines Criminalgesetzbuches in Beziehung auf die Wissenschaft sowohl als das praktische Leben. Tübingen 1811.
Thibaut: Beyträge zur Critik der Feuerbachschen Theorie. Hamburg 1802.
Thomasius, Chr.: Lectiones de prudentia legislatoria. Frankfurt und Leipzig 1790.
Tittmann, C. A.: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. Halle 1806.
- -: Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Meißen 1813.
- -: Ueber den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen. Leipzig 1799.
Ullmann, E.: Ueber die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1873.
Wächter, C. G.: Abhandlungen aus dem Strafrecht. Leipzig 1835.
- -: Römisch-Teutsches Strafrecht. Stuttgart 1825.
v. Weber, H.: Selbstmord als Mordmotiv. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. 1937, Heft 4, S. 171.
Welzel, H.: Die kulturphilosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre S. Pufendorfs und ihre kulturhistorische Bedeutung. Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte. IX, 1931.
Wieland, E. C.: Geist der peinlichen Gesetze. Leipzig 1783.
Wolff, Chr.: Vernünftige Gedanken vom gesellschaftlichen Leben der Menschen. 1740.
Wolf, E.: Grotius, Pufendorf, Thomasius. Tübingen 1927.
Zahn, K. v.: Karl Ferdinand Hommel als Strafrechtsphilosoph und Strafrechtslehrer. Leipzig 1911.
Zycha, A.: Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit. Weimar 1937.

VII. Anhang.

1. Übersicht über die populäre Strafrechts-Literatur der Aufklärung.

Advocat, der, bei Injuriensachen. Ein Hilfsbuch für diejenigen, welche sich über die Verhältnisse bei Ehrenkränkungen sowie über das dabei vorkommende Stempel- und Kostenwesen dergestalt belehren wollen, daß sie keines Anwaltes bedürfen. Mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Preußen, entworfen von dem Verfasser des gerichtlichen Ratgebers für Hauseigentümer und Mieter. Berlin 1827.

Anweisung für den Bürger und Landmann (nach dem neuen Gesetz wegen Streitigkeiten wegen geringer Ansprüche), geringe Geldforderungen anzuklagen oder unbegründete Forderungen abzuweisen. Grimma 1839.

*) Auszug aus einigen churfürstlich-sächsischen Mandaten, in Frag- und Antworten. Dresden 1778.

*) Baurittel, C. L.: Strafrechtskatechismus, vorzüglich zum Gebrauch in Sonntagsschulen verfaßt. Carlsruhe 1807.

- -: Strafrechtskatechismus, zum Gebrauch in allen Schulen. Heidelberg 1807.

Barth, A.: Vorlesungen über sämtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Studium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet. Augsburg 1834, 1835.

Belehrungen über Gesetz und gerichtliche Verfahren in den preußischen Staaten für den Bürger und Landmann. Von einem praktischen Juristen. Siegen 1835-1838.

Berger, C. E.: Handbuch des gesamten gemeinen Rechts in Deutschland, besonders zum Nutzen der Geschäftsmänner, die nicht Rechtsgelehrte sind, und aller, die sich erst den Rechtswissenschaften widmen. Göttingen 1823.

Bielitz, G. A.: Anleitung zur Kenntnis der sämtlichen in Chursachsen geltenden bürgerlichen Privatrechte, in einer Reihe von Briefen, zunächst für die Lektüre der gebildeten Stände bestimmt. Leipzig 1796.

Bolley, H. E. F.: Das Wichtigste von den Rechten und Verbindlichkeiten württemberg'scher Bürger in ihren öffentlichen und Privatverhältnissen, ein Auszug aus den württembergischen Gesetzen, zum Gebrauch jedes Bürgers und besonders des Ortsvorstehers bestimmt. Tübingen 1801.

Chladenius, C. G. T.: Der vorsichtige Bürger in Stadt- und Handwerkssachen in gerichtlichen und außergerichtlichen Händeln. Dresden 1791.

Christlieb, W. Chr.: Vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen im Königreich Baiern. Ein belehrendes Handbuch für jeden Staatsbürger. Passau 1835.

- -: Entwurf einer Belehrung der Württemberger über ihre wichtigsten Rechte und Pflichten. Ulm 1834.

Clasen, J. F.: Gesetzes-Catechismus für die Städte und Landschaften in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Altona 1805.

Dresler, C. F.: Auszug der sächsischen Rechte, für Sachsens Jugend in Städten und auf dem Lande. Dresden 1780.

- -: Brauchbarer Auszug der sächsischen Rechte in Verbindung der göttlichen Rechte mit den Landesgesetzen für Sachsens Jugend. Dresden 1780.

*) Daniel: Prozeßhandbuch oder Hülfsbuch für den Bürger und Landmann bei Klagen und allen in Prozessen bei Gericht vorkommenden Geschäften.

---

*) Vgl. Textprobe.

Emmerich, G.: Der sichere Ratgeber in Rechtssachen und Prozeßangelegenheiten. Ein gemeinfaßliches Hand- und Hilfsbuch etc. Hanau 1836.
Förster, J. Ch.: Auszug aus den Churfürstlich Sächsischen Landesgesetzen zum Gebrauch für Stadt- und Dorfschulen. Leipzig 1794.
- -: Die für jeden sächsischen Untertan zu wissen nothwendigsten Landesgesetze; vorzüglich zum Gebrauch für Bürger-, Stadt- und Dorfschulen. Leipzig 1807.
Fischer, Fr.: Der juristische Rathgeber usw. zum höchstnötigen Gebrauch für Beamte, den Bürger und Landmann in den Königlich preußischen Staaten. Düben 1835.
Fürstenthal: Preußisches Gesetz- und Handbuch über die Rechtsangelegenheiten des täglichen Lebens, nebst einer Geschäftsanweisung und Formularsammlung für Schiedsmänner. Neisse 1835.
Goßler, C.: Handbuch der gemeinnützigen Rechtswahrheiten für Geschäftsmänner. Berlin 1826.
- -: Vgl. unter Suarez und Goßler.
Götz, W. W.: Beiträge zur populären Rechtsgelehrsamkeit. Nürnberg 1781-1784.
Gutscher, F.: Die Pflichten und Rechte des Württemberger Bürgers in einem gemeinnützigen Auszug aus den Landesgesetzen, Landesverträgen und Rescripten. Stuttgart 1794.
Handbuch für Badens Bürger. Karlsruhe 1832.
Handbüchlein der Gesetze und Verordnungen, in betreff der Pfand- und Leihanstalten in den Königlich Preußischen Staaten. Quedlinburg 1834.
Handbibliothek des baierischen Staatsbürgers, oder Sammlung Königlich baierischer Administrativ-Gesetze und Verordnungen etc. Augsburg 1837.
Hausadvokat, der rathgebende, für den Bürger und Landmann, oder Verdeutschung und deutliche Erklärung aller in der Gerichtssprache vorkommenden Fremdwörter etc. Graudenz 1831.
Haus- und Taschengesetzbuch, kleines, für Freunde des Rechts, der Gesetze und einer dadurch begründeten friedlichen Ruhe. - Auch unter dem Titel: Letztes Hauptstück der Erkenntnis christlicher Vollkommenheit (mit Titelkupfer). Camenz, Kittlitz 1835.
Hellfeld, J. A. C.: Populäre Darstellung der vorzüglichsten Materien der Rechtswissenschaft für Nichtjuristen. Eisenberg 1814.
Heinsius, Th.: Der preußische Gesetzlehrer, oder Anleitung zur richtigen Kenntnis der Gesetze und Verfassung des preußischen Staats zum Gebrauch in Bürgerschulen; auch unter dem Titel: Der Patriot, oder kurzer Unterricht über die Verfassung eines wohleingerichteten Staats. Berlin 1800.
Horn, G.: Die Rechtskunde für gebildete Hausväter, oder gemeinfaßliche Darstellung der Rechtskenntnisse für den der Rechte unkundigen Bürger und Landmann. Leipzig 1836.
Inhalt, kurzgefaßter, der Kurhessischen Landesverfassung für den Bürger und Bauer, wie er es leicht verstehen kann. Hanau 1831.
Instruktion, nach welcher die Landleute ihr Tun und Lassen in Vormundschaftssachen einzurichten haben. Hannover 1822.
Jacobi, A. L.: Anleitung zur Kenntnis der Rechte in außergerichtlichen Handlungen. Celle 1772.
Jacobi, A. L. F.: Anleitung zu den sächsischen Rechten. Leipzig 1772.
Just, J. K.: Kurzer Auszug der vorzüglichsten Chursächsischen Gesetze zum Gebrauch für Bürgerschulen, Dorfschaften und Schulmeisterseminare. Leipzig 1800.
Katechismus des Gemeinderechts mit Erläuterungen, oder populäre Darstellung der Gesetze über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden etc. Freiburg 1834.
Katechismen-Bibliothek über die gemein. wichtigsten Königlich-Baierischen Gesetze und Verordnungen. 2 Bände. Augsburg 1832, 1833.

*) Kees, J. F.: Versuch eines Unterrichts über Verbrechen und Strafen für die unteren Volksklassen. Leipzig 1794.

Kind, Emil: Juristische Hausbibliothek für die Sächsischen Staatsbürger aller Stände. Leipzig 1835.

Kintzinger, G. J.: Katechismus der Verfassung des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1831.

– –: Populäre Gesetzeskunde, nach den wirklich geltenden Gesetzen bearbeitet. Karlsruhe 1837.

v. Krohne, J. W. F.: Rechtskatechismus, auf die preußischen Gesetze angewendet. Berlin 1791.

Lange, J. J.: Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit für die, so keine Rechtsgelehrten sind. 4 Teile. Wismar 1781-1783.

Landadvokat, vollständiger, ein unentbehrliches Hilfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden Angelegenheiten. Brünn 1794.

Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen. Zu Nutz und Frommen des Bürgers und Landmannes erläutert und faßlich dargestellt. Grimma 1839.

Lobethan, F. G. A.: Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelahrtheit, für Consistoriales, Rechtsbeflissene, Prediger und bedachtsame Hausväter eingerichtet. Leipzig 1775.

– –: Catechetische Unterweisung in den vornehmsten Rechtsmaterien und einigen anderen Lehren, die sich damit verbinden lassen, zum Gebrauch der Untertanen und Schulen in Deutschland. 2 Teile. Lemgo 1778, 1779.

Meineke, J. H. F.: Anleitung zur Kenntnis und Beurteilung der notwendigsten Strafgesetze wohleingerichteter Staaten. Ein Handbuch für Väter, Lehrmeister und Erzieher. Leipzig 1802.

– –: Abriß der notwendigsten Strafgesetze wohleingerichteter Staaten für die erwachsene Jugend in Bürger- und Landschulen. Leipzig 1802.

Meyer, C. A.: Der Rechtsfreund für den Bürger, Haus- und Familienvater. Berlin 1829.

Neumann, C. J. W.: Handbuch zur Belehrung für Rechtsunkundige und 11 Instruktionen für Rechtsunkundige in Justizsachen für Dorfgerichte. Breslau 1825.

Nenke, K. C.: Noth- und Hülfsbuch in politischen und Rechtsangelegenheiten. Berlin 1792.

– –: Allgemeiner Unterricht für die bürgerlichen Verhältnisse des Lebens. Berlin 1792.

– –: Unterricht von den rechtlichen Willenserklärungen überhaupt als auch besonders von Schenkungen unter Lebendigen und von Todes wegen. Berlin 1792.

– –: Alle drei Schriften zusammen unter dem Titel: Allgemeiner Unterricht über die bürgerlichen Verhältnisse. Leipzig 1793.

*) – –: Unterricht von Verbrechen und Strafen nach Anleitung eines allgemeinen Gesetzbuches für sämtliche preußischen Staaten. Berlin und Leipzig 1792.

Nielsen, C. H.: Kleines juristisches Wörterbuch oder etc. Leipzig 1831.

Noth- und Hülfsbüchlein, juristisches, oder Rathgeber für den Bürger und Landmann sowie für alle Nichtjuristen in den wichtigeren und wesentlicheren Rechtsverhältnissen des täglichen Verkehrs. 3 Teile. Zwickau 1834-36.

Nützer, F. A.: Kleines juristisches Handwörterbuch oder Erklärung der in der Rechtssprache vorkommenden fremden und unverständlichen Wörter, Redensarten und Sprachwendungen. Ein nützliches Handbuch für den Bürger und Landmann. Eisenberg 1828.

*) Vgl. Textprobe.

Rathgeber, juristischer, in möglich vorkommenden Fällen, nach den im Königreich Sachsen bestehenden Gesetzen, bearbeitet für den Bürger und Landmann. Leipzig 1828.

- -, Der gesetzkundige, für Familien-, Erb- und Vormundschafts- sowie Eigentumsangelegenheiten im Gebiete des preußischen Landrechts. Mülheim a. d. R. 1872.

- -, Der gerichtliche, für Hauseigentümer und Mieter. Berlin 1826.

Rechte und Verbindlichkeiten des allgemeinen Landrechts in bezug auf deren Erlöschen durch Nichtgebrauch und Verjährung; alphabetisch zum Besten eines jeden geordnet, der von der Dauer seines Rechts sich unterrichten will. Berlin 1829.

- - der Herrschaften und Untertanen, ein Handbuch für Güterbesitzer, ihre Beamten und Untertanen. Wien 1811.

Rechtsfreund, der Hessische, Handbuch zur Gesetzeskunde für Nicht-Juristen. 5 Hefte. Darmstadt 1835-1837.

- -, der mecklenburgische, für den gesamten gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr. Wismar 1855.

- -, der, oder Gesetz- und Verfassungskenntnis für den preußischen Staatsbürger jeden Standes. Berlin 1826 ff.

Rechts- und Gesetzeskatechismus. Bamberg 1805.

Rechtskatechismus für das badische Volk. Karlsruhe 1825.

Rechtsverhältnisse der Württembergischen Auswanderer. Heilbronn 1833.

Regner, J. C.: Kurze Vorstellung der in Sachsen üblichen Rechte, insbesondere mit Rücksicht auf den Bürger und Landmann. Leipzig 1780.

Rheinländer, K. L. T.: Belehrung über die Gütergemeinschaft für den Landmann im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1814.

Roß, Chr.: Unterricht über die wichtigsten Strafgesetze; eine nötige Ergänzung des Unterrichts in Volksschulen. Rudolstadt 1830.

Rumpff, J. D. F.: Der Ratgeber und Expedient in Rechtsangelegenheiten für Nichtjuristen. Berlin 1835.

- -: Der Haus-, Brot- und Lehrherr oder das Familienleben in seinen sittlichen und rechtlichen Verhältnissen gegen Gattin, Kinder, Gesinde, Gesellen und Lehrlinge. Berlin 1823.

Scheler, J. A. F.: Juristischer Katechismus für den Bürger und Landmann. Coburg 1822.

Schmalz, E. A. W.: Die vorzüglichsten und wichtigsten Landes- und Polizeigesetze. Ein nöthiges Lehr- und Leselernbüchlein für preußische Dorfschulen. Berlin 1829.

- -: Alphabetisch geordnete Sammlung aller ins bürgerliche Leben einschlagenden Verordnungen und Gesetze usw. Liegnitz 1825.

- -: Rathgeber und Wegweiser für den preußischen Bürger und Landmann in seinen Rechtsangelegenheiten. Liegnitz 1826.

- -: Kleines Haus- und Taschengesetzbuch für Freunde des Rechts, der Gesetze und einer dadurch begründeten friedlichen Ruhe. 2 Teile. Görlitz 1822, 1826.

- -: Anweisung zu einem gesetzlichen und zweckmäßigen Verhalten bei Prozessen usw. Breslau 1822.

Schmieder: Auszug aus einigen Churfürstlich-Sächsischen Mandaten. 1778 und 1792.

*) Schmiedtgen, J. G. D.: Jakob Hellwigs Reise nach Dresden; oder: so reist man mit Nutzen; ein Volksbuch zur leichteren Kenntnis und Anwendung der chursächsischen Landesgesetze; für Schulen und für den häuslichen Gebrauch. Leipzig 1806.

Schütz, Ch. G.: Catechismus des Rechts, der Pflicht und Lebensklugheit für Bürger- und Landschulen. Leipzig 1805.

---

*) Vgl. Textprobe.

Siede, J. C.: Wegweiser bei Prozessen und bei gerichtlichen Angelegenheiten, die keine Prozesse sind usw.
- -: Die preußischen Gesetztafeln, oder kleines nöthiges Buch des Bürgers und und des Landmannes zur Kenntnis der Landesgesetze, deren Uebertretung ihnen Unglück und Strafe zuzieht. Berlin 1821.
Staatsbürger, der Preußische, in allen seinen Rechtsverhältnissen. Leipzig und Torgau 1835.
Staatsverwaltung und Gesetzgebung, die preußische, in ihren wichtigsten Beziehungen auf die Angelegenheiten des Bürgers. Köln 1817.
*) Suarez, K. G., und Goßler, C.: Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der preußischen Staaten. Berlin 1793.
- -: Unterweisung für die Parteien zu ihrem Verhalten bei Prozessen und anderen gerichtlichen Angelegenheiten. Berlin 1796.
Taschenbibliothek sämtlicher im Königreich Baiern geltenden Gesetze und Verordnungen. Ein unentbehrliches Handbuch für jeden Staatsbürger. Augsburg 1836-1838.
Themis: eine juristische Wochenschrift zur Belehrung für diejenigen, welche die Rechte nicht studiert haben. Leipzig 1813.
Thienemann, H. G.: Juristisches Handbuch für solche Personen, die die Gesetze nicht studiert und gleichwohl mit gesetzlichen Geschäften zu tun haben.
Thon, G. P. F.: Die besten Mittel zur Verhütung und Abkürzung der Prozesse. Ilmenau 1825.
*) Tittmann, K. A.: Unterricht über Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen in wohleingerichteten Staaten. Zum Gebrauch für Schulen in den Städten und auf dem Lande. Leipzig 1800.
Uebersicht, kurze, der Vaterlandsgesetze zum Leitfaden beim Unterrichte in Bürger- und Landschulen. Leipzig 1801.
Unger: Beitrag zur Aufklärung der Landleute.
Unterricht über die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner Chursachsens. Leipzig 1800.
- -, kurzer, über die Verfassung des Kantons Appenzell. Ein Gespräch zwischen Vater und Sohn. St. Gallen 1827.
- - für Kapitalisten und Rentner usw. Aachen 1823.
- - über die Verhütung der Feuersbrünste und die Bestrafung der Brandstiftung. Neustadt a. d. Orla, Anno? ca. 1810.
- -, kurzer, was man beim Einkauf eines Rittergutes zu beachten nötig hat. Leipzig 1790.
- - von Strafen bürgerlicher Verbrechen, für Gerichtshalter und Unstudierte. Frankfurt 1790.
- -, nützlicher und notwendiger, für Deutsche. Von einem Deutschen Bürger. Augsburg 1791.
Vogel, E. F.: Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen in wohleingerichteten Staaten, zugleich mit besonderer Berücksichtigung auf die Verhältnisse des Königreichs Sachsen. Ein Volksbuch für Schule und Haus. Leipzig 1837.
Weidemann, C. E.: Versuch einer Darstellung der gemeinen Rechte, welche dem Landmann des Churfürstentums Braunschweig-Lüneburg zu wissen nötig sind. Hannover 1802/03.
Weise, W. F.: Aufklärung über die wichtigsten, im täglichen Leben vorkommenden Rechtsangelegenheiten des Adels-, Bürger- und Bauernstandes ... in Fragen und Antworten. Halle 1834.
Woltär, J. C.: Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, welche nicht Juristen sind. Halle 1785.

*) Vgl. Textprobe.

2. Textbeispiele.

Ich soll zwar, wie wir schon vernommen, mit meinem Nächsten friedlich leben, allein das gehet doch länger nicht an, als er selbst will, und also wird mir nicht zu verdenken seyn, daß wenn mich jemand schimpfet, oder gar schläget, ich gleiches mit gleichem vergelte?

Beschimpfungen. Nein, das darf man nicht thun, denn alle Selbstrache ist verboten, und dafür die Obrigkeit eingesetzet, die demjenigen, der injuriret wird, zu seiner Genugthuung verhelfen soll. M. d. 1. Jul. 1737. C. A. S.P. I. p. 643.

Was ist Injurie?

Injurie. Wenn jemand an seiner Ehre benachtheiliget und mit Schimpfreden beleget wird.

Auf welche Art kann solches geschehen?

Entweder durch bloße Worte, wenn man jemanden auf eine niederträchtige Art schimpfliche Namen beyleget, oder sich gar an ihm thätlich vergreifet und schläget.

Auszug aus einigen churfürstlich-sächsischen Mandaten, in Frag- und Antworten. Dresden 1778.

Brandstiftung:

7.

Welches sind die Quellen dieses Verbrechens?

Zunächst eine wüthende Rachsucht, die bei dem Ungebildeten nahe an Tollheit grenzen. Blind in seiner Leidenschaft, will der Rachsüchtige seinem Feinde nur schaden, gleichviel ob an Leib, Gut und Leben; und selbst die Strafe, die er voraussieht, schreckt ihn von der Ausübung seiner fürchterlichen Rache nicht ab.

Eigennutz und Neid, Leichtsinn und Muthwillen.

8.

Welche Lehren nimmst du hieraus?

Hüte dich, deine Leidenschaften, vorzüglich den Zorn, über dich Meister werden zu lassen. - Liebe auch deine Feinde. - Fliehe den muthwilligen Frevel der Jugend, und gewöhne dich zur größten Vorsicht mit allem, wodurch Feuer entzündet werden kann. Auch Nachlässigkeit kann zum Verbrecher machen.

C. L. Baurittel: Strafrechts-Catechismus, vorzüglich zum Gebrauch in Sonntagsschulen. Heidelberg 1807.

Fünftes Gebot.

14) Wie geschieht dieses?

Wenn Reiche die Armen in der Noth nicht unterstüzzen; oder Menschen einander in Lebensgefahren nicht beystehen; wenn Lehrer ihre Heerde nicht weiden und sie in ihren Sünden dahin sterben lassen, oder auch die Aerzte die Kranken nicht abwarten.

Verunglückte.

15) Wie geschieht dieses weiter?

Wenn wir, im Wasser Verunglückte, die um Hülfe und Beystand rufen, nicht herausziehen, Erhenkte nicht abschneiden, Erstickende nicht retten, und Erfrorne nicht ins Haus bringen, auch, wenn es nicht in unsern Kräften stehet, andere um Hülfe anschreyen. *

16) Wo ist dieses in den Landesgesezzen enthalten?

Siehe Mand. vom 26. Apr. 1773.

17) Warum soll man dieses an dergleichen Personen thun?

Solche Verunglückte können vielmals durch diensame Mittel gerettet, und zum Leben wieder gebracht werden.

18) Ist es aber meiner Ehre nicht nachtheilig, wenn ich meine Hände an solche Leute lege?

Gar nicht; Es ist vielmehr ausdrücklich befohlen, und hingegen soll derjenige, der deswegen Vorwürfe machen, oder andere dazu reizen würde, nach Befinden seines Verschuldens, mit Ausstellung an dem Pranger, Zuchthaus und Festungsbaustrafe beleget, Innungen und Gemeinden aber, aller ihrer Privilegien und Freyheiten verlustig werden. ibid.

Belohnung.

19) Vielmehr hat man wohl noch eine Belohnung dafür zu hoffen?

Ja; So dergleichen Verunglückte durch die angewandten Mittel und Versuche wieder zum Leben gebracht werden.

20) Was wird dafür zu erwarten seyn?

Eine so rühmliche That soll mit 10. Thlr., und wenn auch durch angewendete Mühe, der Zweck nicht erreicht, dennoch mit 3. Thlr. aus der Churfürstl. Prämien-Casse vergolten werden. ibid.

* Jes. 58, 7.

C. F. Dresler: Brauchbarer Auszug der sächsischen Rechte in der Verbindung der göttlichen Rechte mit denen Landesgesetzen. Dresden 1780.

Dieses Verbrechen nennte man Zauberey und bestrafte es mit lebendig Verbrennen oder dem Schwerd.

In neuern Zeiten aber hat man durch gründlichere Kenntnis der Natur der Dinge sich überzeugt, daß würkliche Zauberey nie getrieben werden könne.

Gleichwohl aber wird auch blos vorgehabte Zauberey bestraft, wobey zuweilen Gotteslästerung, Giftmischerey oder Betrügerey begangen wird; zuvor aber pflegt so einem Verbrecher der Ungrund seines Aberglaubens durch einen Geistlichen gezeigt und er fürs künftige davon abgemahnet zu werden.

§. 35.

Die, welche den Leuten zukünftige oder verborgene Dinge entdecken zu können vermeynen, heißen Wahrsager, diese, wie auch die Geisterbeschwörer und Segensprecher, werden, gleich anderen Betrügern, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe beleget.

---

§. 52.

14) Selbstmord.

Bey diesem Verbrechen, welches derjenige begeht, so sich selbst tödtet, muß man auf die Ursache zurückgehen, welche dasselbe veranlasset hat.

Ist der Selbstmord aus Wahnsinn oder Melancholie erfolgt, wird der Cörper in aller Stille an die Gottesackermauer begraben.

Wenn aber ein Verbrecher um der verdienten Strafe zu entgehen, oder jemand aus Verzweiflung sich selbst entleibt, wird der Cörper durch den Schinder auf einem Karren fortgeschaft und unter den Galgen beygescharrt. Versuchter Selbstmord wird mit Gefängniß bestraft, und werden diejenigen, welche sich dergleichen haben zu Schulden kommen lassen, den Geistlichen übergeben, welche sie von der Größe ihres vorgehabten Verbrechens und wie sehr sie sich künftig davor zu hüten haben, zu überzeugen suchen sollen.

Diejenigen, welche um dem Soldatenstande zu entgehen und sich zu Kriegsdiensten untauglich zu machen, sich die Daumen abhacken oder sonst ihren Cörper verstümmeln, werden gemeiniglich Sechs Wochen lang mit Gefängniß bestraft und in Sachsen von ihrer Obrigkeit in Verhaft genommen, hierauf aber an die Regimenter zu Steckenknechten abgeliefert.

Ein jeder, der eine Person, so sich aufgehängt oder ins Wasser gestürzt hat, antrift, ist ohne Unterschied des Standes schuldig, dieselbe ohne allen Verzug abzuschneiden oder aus dem Wasser zu ziehen und es der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, welche die zur Rettung einer solchen Person erforderlichen Mittel anzuwenden hat, dafür erhält er in Sachsen auf obrigkeitliche Bescheinigung, wenn die verunglückte Person wieder zum Leben gebracht worden ist, 10 Thaler, wo nicht, 3 Thaler.

J. Fr. Kees: Versuch eines Unterrichts von Verbrechen und Strafen für die unteren Volksklassen. Leipzig 1794.

„Hanf mit Pech, müssen von einander abgesondert, erhalten werden."

„In Scheuren und Ställen, Böden, und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen; soll sich niemand mit bloßem Feuer oder Licht, brennenden Kiehnspänen, oder Fackeln, betreten lassen.[1])

„Vielmehr soll sich ein jeder dazu der Oehllampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen."

„Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in und bey den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern, bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen, und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen."

„In Wäldern und Heyden, soll niemand bey trockner Jahrszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen."

„Auch auf freyen Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden."

„Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen."[2])

„Des Schiessens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und andrer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein jeder bey Strafe enthalten."

„Brandstiftung durch Unvorsichtigkeit, wird mit zweyjähriger Zuchthausstrafe belegt."

„Jeder, in dessen Behausung oder Wohnung, Feuer ausbricht, muß ohne Zeitverlust, öffentliche Hülfe herbey rufen."

„Wer ausgebrochenes Feuer verheimlicht, wird mit zwanzig Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt; ist aber dadurch wirklich ein erheblicher Schade angerichtet worden, so findet die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung, (zweijähriges Zuchthaus) statt."

„Wer vorsätzliche Überschwemmungen verursacht, daß Dämme, Teiche, Schleusen, oder andere Wasserbaue durchbrechen, hat die Todesstrafe verwürkt."

---

1) Auch taugt es nichts, gewärmte Steine oder Ziegeln, mit ins Bette zu nehmen; die Oefen mit Holz zum Trocknen anzufüllen; und die Ofenthüren und Zuglöcher offen zu lassen, daß Katzen und Hunde hineinkriechen können, die zuweilen mit ihren versengten Haaren, großen Schaden gestiftet.

2) Auch muß man keine Asche, ohne sie durchgesiebt zu haben, in Tonnen oder Säcke packen, um sie auf Böden und in Kammern zu verwahren.

K. C. Nencke: Unterricht von Verbrechen und Strafen nach Anleitung eines allgemeinen Gesetzbuches für sämtliche preußischen Staaten. Berlin und Leipzig 1792.

Gerold. Wahrscheinlich hat der Wirth nun geklagt, daß der Miethzins nicht entrichtet worden ist; auch wird er bei der Polizei-Behörde das liederliche Leben der Familie angezeigt haben. Doch noch ein Wort vom Erbpacht. Bei ihm findet keine Aufkündigung Statt, auch kann der Erbpacht nicht erhöhet werden. Beim Erbzinskontrakt, wo die Bedingung Statt findet, daß der Erbzinsmann die Beurbarung eines wüsten Grundstücks auf sich hat, wird der Kontrakt dadurch ungültig, wenn der Erbzins auf 2 oder 3 Jahr, nach Beschaffenheit des Erbzinsguths, nicht entrichtet, oder der Anbau des Grundstücks nicht geschehen ist.

Hellwig. Bedenken Sie aber einmal, Herr Gerichtshalter, welchen entsetzlichen Schaden eine solche Familie überhaupt anrichten kann. Ich meine nämlich durch das schändliche Gewerbe, das sie getrieben haben soll.

Gerold. Ei wohl. In einer Stadt, wo eine Menge junge unerfahrne Menschen leben, sind solche Leute eine wahre Pest. Die Sinnlichkeit junger Personen ist ohnehin groß, und verleitet sie oft zu Thorheiten und Ausschweifungen. Wenn nun vollends Leute aus schändlicher Gewinnsucht ihnen noch mehr Veranlassung dazu geben, so ist in der That das Verbrechen sehr groß. Doch hiervon ein andermal.

Herr Gerold brach hier das Gespräch ab, weil die Zeit vergangen war und er seine Besuche machen mußte. Allein der Gegenstand, auf welchen jetzt sein Gespräch gekommen war, ist wegen seiner Schädlichkeit wichtig. Er würde nämlich wahrscheinlich von den fleischlichen Verbrechen oder von den Sünden der Wollust gesprochen haben, und wie diese nach unsern Gesetzen bestraft werden: daher jetzt noch etwas so kurz als möglich davon.

Da das Laster der Hurerei und Unzucht in seiner Größe, nach den Personen, die es begehen, verschieden ist, so richtet sich darnach auch die Strafe. Wird es von ledigen Personen und von solchen begangen, die im Wittwenstande noch in der bestimmten Trauerzeit leben, so ist Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 4 und 6 Wochen darauf gesetzt.

Eine Weibsperson aber, die um schändlichen Gewinnstes willen, Hurerei treibt, bekommt Zuchthausstrafe, so wie auch die Hurenwirthe. Desgleichen wird bei Verheiratheten der Ehebruch, zumal der doppelte, mit zwei- und vierjährigem Zuchthaus bestraft.

J. G. D. Schmiedtgen: Jakob Hellwigs Reise nach Dresden; oder: so reist man mit Nutzen. Leipzig 1806.

Pflichten, in Beziehung auf Leib und Leben.

§. 42. Wer aus vermeyntem Ueberdrusse des Lebens, und in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begeht, der soll nicht hingerichtet, sondern lebenslang im engsten Gefängnisse verwahrt, und zu gewissen Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

§. 43. Hingegen wird die Strafe desjenigen gemildert, der, wenn er jemand verwundet oder sonst beschädigt hat, aus wahrer Reue über sein Verbrechen, sogleich Anstalten macht, daß der Beschädigte die nöthige Hülfe unverzüglich erhalte, und dadurch von dem Verluste des Lebens oder der Gesundheit gerettet werde.

§. 44. Wer einen Mord befiehlt, einem Andern denselben aufträgt, oder ihn dazu dingt, der wird eben so, wie der wirkliche Mörder bestraft.

§. 45. Wenn mehrere sich zur Verübung eines Mordes verbunden haben; so werden der Rädelsführer und der würkliche Thäter, als Mörder, mit der Strafe des Rades, die übrigen aber mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 46. Die Todesstrafe des Rades wird geschärft und erschwert,

a) wenn der Ermordete vor, bey, oder nach Verübung des Mordes grausam gemißhandelt, oder
b) wenn er zugleich beraubt, oder
c) wenn der Mord durch Gift, oder sonst mit ungewöhnlicher Hinterlist, oder
d) wenn derselbe an Eltern, Kindern, Ehegatten, oder nahen Anverwandten verübt worden.

§. 47. Besonders wird nicht nur der an neugebohrnen Kindern von ihren Müttern verübte Mord, sondern auch jede Vernachläßigung der Leibesfrucht, deren sich die Mutter vor, bey, oder nach der Geburt schuldig macht, mit strengsten Strafen geahndet.

§. 48. Eine Frauensperson, welche sich außer der Ehe hat schwängern lassen, wird wegen dieses Fehlers allein, niemals bestraft; es darf ihr darüber von niemanden, bey nachdrücklicher Ahndung, ein Vorwurf gemacht werden.

C. G. S. und C. G.: Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten. 1793.

---

§. 74.

Wer seine Verwandten, oder Freunde in Schaden setzt, muß härtere Strafe dulden, als der, welcher sich an fremden Menschen vergriff.

§. 75.

Wer es bereut, daß er einen Schaden angerichtet hat, und sich ihn wieder gut zu machen bemüht, dem wird die eigentliche Strafe gemildert.

§. 76.

Ein in der Hitze verursachter Schade, wird ebenfalls gelinder bestraft, als der, den jemand bei kaltem Blute und recht mit Bedacht anrichtete; denn ein solcher Mensch ist boshafter und gefährlicher, als jener.

§. 77.

Vornehme werden eben so hart bestraft, als Personen aus den niedern Ständen. Nur die Strafmittel sind hier einander nicht gleich, weil das Strafmittel, welches den Vornehmen hart ist, für Personen aus den untern Ständen gelinde ist.

§. 78.

Der Strafe kann niemand entgehen. Denn das Böse kömmt endlich allemal an den Tag, und die Obrigkeit hat auch die besten Masregeln getroffen, den Thäter zu entdecken, und ihn gefangen zu nehmen.

C. A. Tittmann: Allgemeiner Unterricht über die Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen in wohlgerichteten Staaten. Leipzig 1800.

Lebenslauf

Ich, Juergen Koch, wurde am 7. August 1914 als Sohn des Professors für Geschichte am Instituto Nacional del Profesorado Secundario in Buenos Aires, Dr. phil. Herbert Koch und seiner Ehefrau, Charlotte Koch, geb. Czapski, in San Isidro (Provinz Buenos Aires) geboren. Ich bin argentinischer Staatsangehöriger evangelischer Konfession. Nach dem Besuch der Vorschulen in Sao Paulo und in Jena besuchte ich das Gymnasium Carolo-Alexandrinum in Jena, an welchem ich am 18. Februar 1935 das Zeugnis der Reife unter Befreiung vom mündlichen Examen erhielt.

Vom SS. 1935 bis zum WS. 1937/38 studierte ich Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, die beiden darauffolgenden Semester setzte ich meine Studien an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn fort. Während meines Studiums war ich Mitglied der Seminare der Herren Professoren von Weber (Jena und Bonn), Gerland (Jena), Peters (Jena), Thoma (Bonn) und Buhtz (Jena). In den Frühjahrsferien 1936 wurde ich am Amtsgericht in Jena beschäftigt. Vom 7. September 1936 bis zum 1. November 1937 famulierte ich - in den Ferien ganztägig - an der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik in Jena. Im Juli 1938 nahm ich an den Kursen der Académie de Droit International im Haag teil. Die mündliche Promotionsprüfung bestand ich am 27. Februar 1939.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit gab mir mein verehrter Lehrer, Herr Professor Dr. H. von Weber, dem ich auch an dieser Stelle für das Interesse, mit dem er mich dauernd gefördert hat, herzlich danke.

Druck von Bernhard Vopelius, Jena.